

Bewertung des Risikos einer
nicht-nachhaltigen Erzeugung
forstwirtschaftlicher Biomasse

– *REPUBLIK ÖSTERREICH* –



Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
1.1. Hintergrund und Zielsetzung	3
1.2. Informationen zum Verfasser der Risikobewertung	3
2. Geltungsbereich der Risikobewertung	4
3. Struktur der Forst- und Holzwirtschaft in Österreich	5
3.1. Beschreibung der Forstwirtschaft	5
3.2. Beschreibung des Holzaufkommens und der Holzverwendung	10
3.3. Beschreibung der Holzwirtschaft	13
3.4. Quellen	19
4. Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien von forstwirtschaftlicher Biomasse	21
4.1. Legalität der Holzernte	21
4.2. Walderneuerung	29
4.3. Erhalt der biologischen Vielfalt	33
4.4. Erhalt der Bodenqualität	40
4.5. Regelungen für Schutzgebiete	44
4.6. Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes	53
4.7. Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz	58
5. Ergebnisse	61
6. Auswertung der Risikobewertung	61
Anhang 1 Dokumentation des Stakeholder-Dialogs	63
Anhang 2 Selbsterklärung zur Nachhaltigkeit von forstwirtschaftlicher Biomasse	

1. Einleitung

1.1. Hintergrund und Zielsetzung

Die [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) legt Nachhaltigkeitskriterien für die bei der Energieerzeugung genutzte forstwirtschaftliche Biomasse fest, die erfüllt sein müssen, damit diese auf europäische Zielvorgaben und nationale Beiträge angerechnet und in die in den Artikeln 23 und 25 leg cit festgelegten Verpflichtungen hinsichtlich erneuerbarer Energien einbezogen werden kann und für eine öffentliche Förderung in Betracht kommt.

Forstwirtschaftliche Biomasse ist in diesem Zusammenhang als nachhaltig anzusehen, wenn die in Artikel 29 Absätze 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Ernte von Biomasse in Wäldern und die Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) erfüllt sind.

Dem in der RED II ermöglichten risikobasierten Ansatz folgend, hat das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) eine Bewertung hinsichtlich des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich durchgeführt. Die Bewertung enthält Informationen darüber, ob die geforderten Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse mittels bestehender nationaler und/oder subnationaler Rechtsvorschriften ausreichend umgesetzt und die einschlägigen Gesetze zuverlässig und ohne erhebliche Mängel durchgesetzt und überwacht werden (Gewährleistung der „Level A-Konformität“ von in Österreich geernteter forstwirtschaftlicher Biomasse).

Die in der vorliegenden Risikobewertung zusammengestellten Informationen folgen den Erfordernissen der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) sowie der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2448](#) (Erntekriterien und LULUCF-Kriterien) und berücksichtigen die Vorgaben und empfohlenen Indikatoren der „[Technical guidance for the assessment of the risk of unsustainable production of forest biomass](#)“ des SURE-EU-Systems.

1.2. Informationen zum Verfasser der Risikobewertung

Die vorliegende Risikobewertung wurde verfasst von DI Dietmar Jäger, Mitarbeiter des Bundesforschungszentrums für Wald / Bundesamtes für Wald (BFW) in Wien.

Dietmar Jäger absolvierte das Studium der Forstwirtschaft an der Universität für Bodenkultur, Wien (BOKU). In der Folge war er mehrere Jahre als Projektassistent am Institut für Waldbau der BOKU tätig im Bereich der Modellierung langfristiger Waldentwicklung unter Klimawandelszenarien.

Daran anschließend war er ca. 6 Jahre lang Mitarbeiter einer österreichweit aktiven Interessenvertretung für private Forstbetriebe, dort zuständig für den Fachbereich „Wald und Umwelt“.

Seit 2012 ist Dietmar Jäger als Vertragsbediensteter des Bundesforschungszentrums für Wald / Bundesamtes für Wald (BFW) in Wien

- beauftragt mit der Evaluierung forstlicher Förderprogramme (EU GAP Programm für die ländliche Entwicklung, EU GAP Strategieplan, Österreichischer Waldfonds)
- tätig im Rahmen internationaler Projekte (ERA-NET, Twinning)
- Sachbearbeiter für die Kontrolle und Validierung der Genehmigungen für den Import von Holzprodukten aus EU-Partnerländern (Indonesien) gemäß der EU-FLEGT-Verordnung
- Sachbearbeiter im Rahmen des Vollzugs der nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) bezüglich forstwirtschaftlicher Biomasse

2. Geltungsbereich der Risikobewertung

Die vorliegende Risikobewertung hinsichtlich einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse wurde erstellt für das Staatsgebiet der Republik Österreich und gilt für Wald im Sinne des Forstgesetzes (ForstG 1975 i.d.g.F.) innerhalb der politischen Grenzen der Republik Österreich. Die Risikobewertung ist demnach nur für forstwirtschaftliche Biomasse anwendbar, deren Gewinnungsgebiet innerhalb dieser Grenzen liegt.



Republik Österreich (Quelle: BEV).



Waldkarte Österreich (Quelle: BFW – Österreichische Waldinventur).

Quellen

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV). Austrian Map: <https://maps.bev.gv.at/>
(zuletzt aufgerufen im Februar 2024)

Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. <https://www.waldinventur.at/>
(zuletzt aufgerufen im Februar 2024)

3. Struktur der Forst- und Holzwirtschaft in Österreich

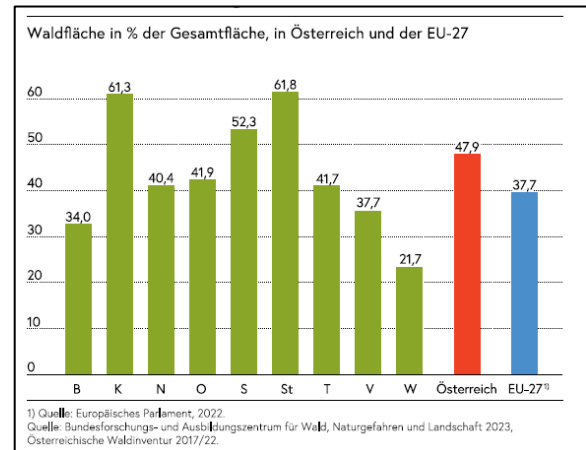
3.1. Beschreibung der Forstwirtschaft

- Gesamtwaldfläche

Den Ergebnissen der Waldinventur des Bundesforschungszentrums für Wald (BFW) zufolge beträgt die Gesamtwaldfläche in Österreich 4,018 Millionen Hektar, dies entspricht 47,9% der Staatsfläche. Bezogen auf die jeweilige Landesfläche ist das walddreichste Bundesland die Steiermark (62%), gefolgt von Kärnten (61%), Salzburg (52%), sowie Oberösterreich und Tirol (jeweils 42% der Landesfläche) [1], [2].

	Gesamtwald ²⁾ in 1.000 ha	Bewaldungsprozent	Ertragswald in 1.000 ha	Vorrat ³⁾ in 1.000 Vfm	Vorrat ³⁾ pro ha in Vfm
Burgenland	135	34	130	36.048	276
Kärnten	585	61	499	182.774	366
Niederösterreich	774	40	737	233.660	317
Oberösterreich	502	42	444	163.265	368
Salzburg	374	52	272	100.314	368
Steiermark	1.014	62	861	314.519	365
Tirol	528	42	347	117.045	338
Vorarlberg	98	38	62	26.119	419
Wien	9	22	9	3.363	373
Österreich	4.018	48	3.359	1.176.456	350

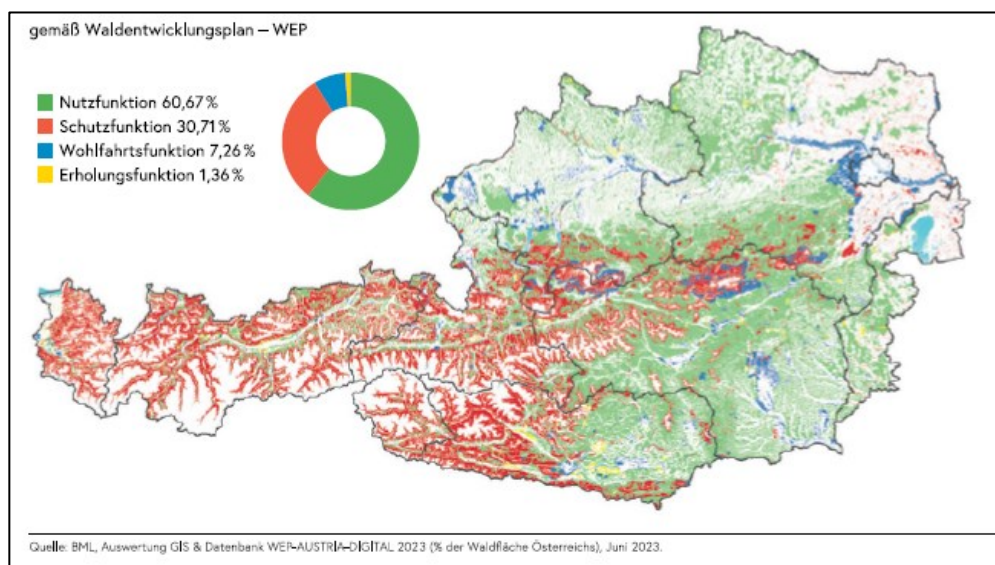
1) Die Österreichische Waldinventur erfasst in Stichprobenform systematisch das gesamte Bundesgebiet. Die festgestellte Waldfläche bildet daher den Waldflächen-Referenzwert. Die Ergebnisse beruhen auf der Auswertung der Erhebungsperiode 2017/22.
 2) Inkl. Schutzwald außer Ertrag und Holzbodenfläche außer Ertrag.
 3) Die Angaben zum Vorrat beziehen sich auf den Ertragswald.
 Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft 2023, Österreichische Waldinventur 2017/22.



Waldflächen und Holzvorräte der Bundesländer;
 Quellen: [1], [2].

Waldflächenverteilung in den österreichischen Bundesländern, in Österreich und in der EU-27;
 Quellen: [1], [2].

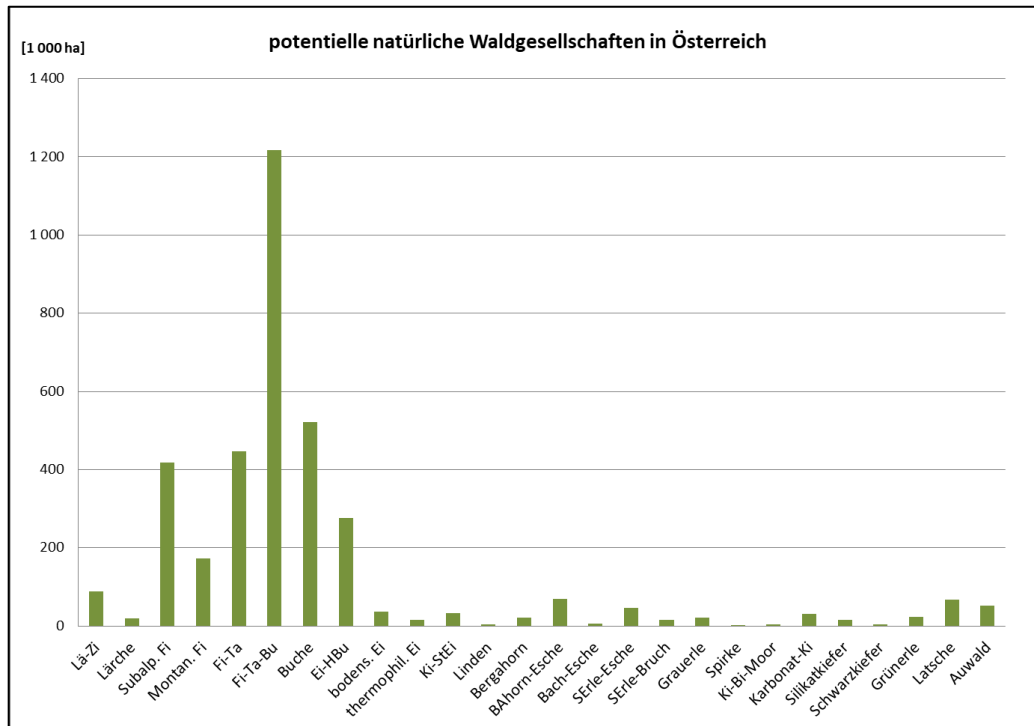
Die Leitfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (siehe II. Abschnitt ForstG 1975 und Verordnung über den Waldentwicklungsplan) ist jene Waldfunktion, die bei einer Waldfunktionsfläche im vorrangigen öffentlichen Interesse steht. 60,7% der Waldfläche entfallen demnach auf die Nutzfunktion (insb. nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz), 30,7% auf die Schutzfunktion (insb. Schutz vor Elementargefahren bzw. des Standorts, bedeutsam v.a. in den gebirgigen Regionen Österreichs), 7,3% auf die Wohlfahrtsfunktion (günstiger Einfluss auf die Umwelt, z.B. Luftreinigung, Trinkwasserbereitstellung) und 1,3% auf die Erholungsfunktion (insb. Wald als Erholungsraum für Waldbesucherinnen und Waldbesucher) [1], [3].



Leitfunktionen des österreichischen Waldes gemäß Waldentwicklungsplan (WEP); Quellen: [1], [3].

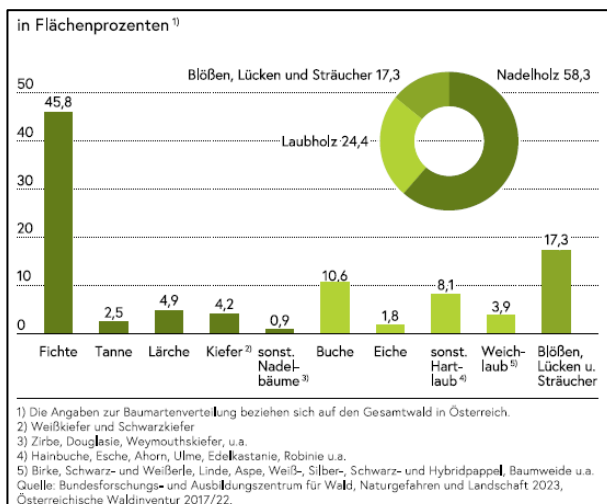
• Vorherrschende Waldtypen und Baumarten, sowie Anteile der Laub- und Nadelbaumarten

In Österreich gibt es aufgrund seiner Lage im Ostalpenraum und den dadurch bedingten heterogenen topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, Klimazonen, Höhenlagen und Bodentypen ein breites Spektrum an Waldgesellschaften mit unterschiedlichen Baumartenzusammensetzungen mit insgesamt ca. 70 Baum- und Straucharten. Die vorherrschenden potentiellen natürlichen Waldgesellschaften (PNWG) sind Fichten-Tannen-Buchen-Waldgesellschaften (33,5% der Waldfläche), Buchen-Waldgesellschaften (14,4%), Fichten-Tannen-Waldgesellschaften (12,3%), montane Fichten-Waldgesellschaften (4,8%) und subalpine Fichten-Waldgesellschaften (11,5%), sowie Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften (7,6%) [2].

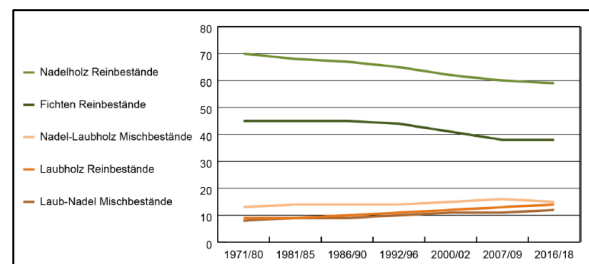


Potentielle natürliche Waldgesellschaften in Österreich; Quelle: [2].

Mit einem ideellen Flächenanteil von 45,8% ist Fichte die häufigste und wirtschaftlich bedeutsamste Baumart in Österreich, gefolgt von Buche (10,6%). Die Baumartenzusammensetzung in den Ertragswäldern veränderte sich in den letzten drei Waldinventur-Perioden stetig zugunsten der Laubholzarten. Insgesamt weist der Nadelholzanteil einen abnehmenden Trend auf (derzeit 58,3%), wohingegen der Laubholzanteil stetig zugenommen hat (derzeit 24,4%). Ebenso nehmen die Flächenanteile von Fichten- und Nadelholzreinbeständen zugunsten von Mischbeständen und Laubholzbeständen ab. Klimawandelbedingt verliert insbesondere die Fichte Teile ihres bisherigen natürlichen Verbreitungsgebietes im Bereich zwischen 600 und 800 m Seehöhe [1], [2], [4].



Baumartenverteilung in Österreich; Quellen: [1], [2].



Entwicklung der Waldflächenanteile nach Mischungstypen im Ertragswald (Angaben in Flächenprozent); Quellen: [2], [4].

- Waldbesitzstruktur

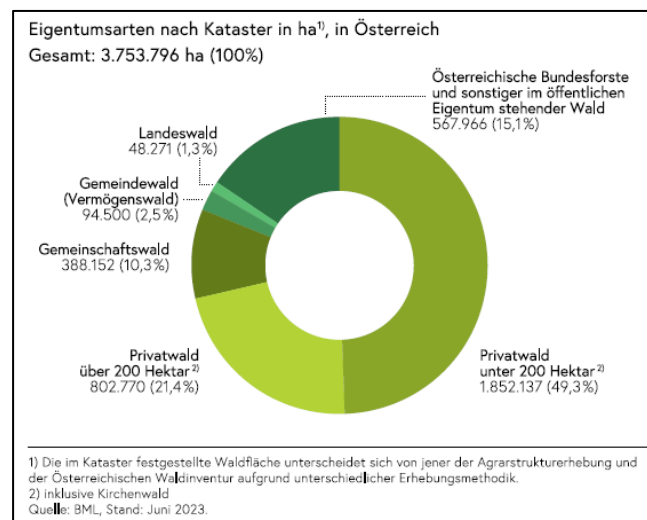
In Österreich ist der Wald vorwiegend in Privateigentum. Laut Agrarstrukturerhebung 2020 befinden sich 81% der Waldfläche im Besitz von rund 137.000 Eigentümern und Eigentümerinnen. Der Privatwald besteht vorwiegend aus kleinstrukturierten Bauern- oder Familienwäldern mit Waldflächen kleiner als 200 Hektar („Kleinwald“). Etwa 59.000 Personen besitzen Waldflächen kleiner als 5 Hektar. Sie bewirtschaften den Wald zumeist zur Deckung des Eigenbedarfs (z.B. Brennholz) bzw. Landwirtinnen und Landwirte auch zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen (z.B. Stallbau, Anschaffung von Maschinen).

Rund 30% der Waldbesitzenden sind weiblich, ihnen gehört ein Viertel der österreichischen Waldfläche.

Ca. 1% der privaten Forstbetriebe (inklusive Kirchenwald) sind größer als 200 Hektar („Großwald“), diese bewirtschaften insgesamt 21% der österreichischen Waldfläche. Weitere 10% der Waldfläche sind Gemeinschaftswälder (gemeinschaftliche Verwaltung und Nutzung) im Besitz von Agrargemeinschaften, Urbarialgemeinden oder Genossenschaften.

Aufgrund des andauernden Strukturwandels – zwischen 1960 und 2020 sank die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von 400.000 auf 137.000 – steigt die Bedeutung des sg. „hof-fernen“, „neuen“ oder „urbanen“ Waldbesitzes stetig an (Waldbesitz durch Erbschaft oder Kauf ohne traditionelle Bindung an einen landwirtschaftlichen Betrieb). Mittlerweile lassen sich rund 1/3 der Waldeigentümerinnen und –eigentümer dieser Gruppe zuordnen, die sich dadurch charakterisieren lässt, dass sie i.d.R. keinen beruflichen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft und nur ein untergeordnetes ökonomisches Interesse am eigenen Wald hat, dieser bedeutet viel mehr Freizeitbeschäftigung und Naturerhaltung und Besitzstolz.

19% der österreichischen Waldfläche sind „öffentlicher Wald“, bewirtschaftet wird dieser von Gemeinden (3%), Bundesländern (1%), sowie der Österreichischen Bundesforste AG (15% bzw. 600.000 ha; Bundesforstgesetz 1996) [1], [5].



Waldflächen und Besitzverhältnisse 2022; Quelle: [1].

- Schutzgebiete, durch die auch Wald geschützt wird sowie Anteil des unter Schutz stehenden Waldes

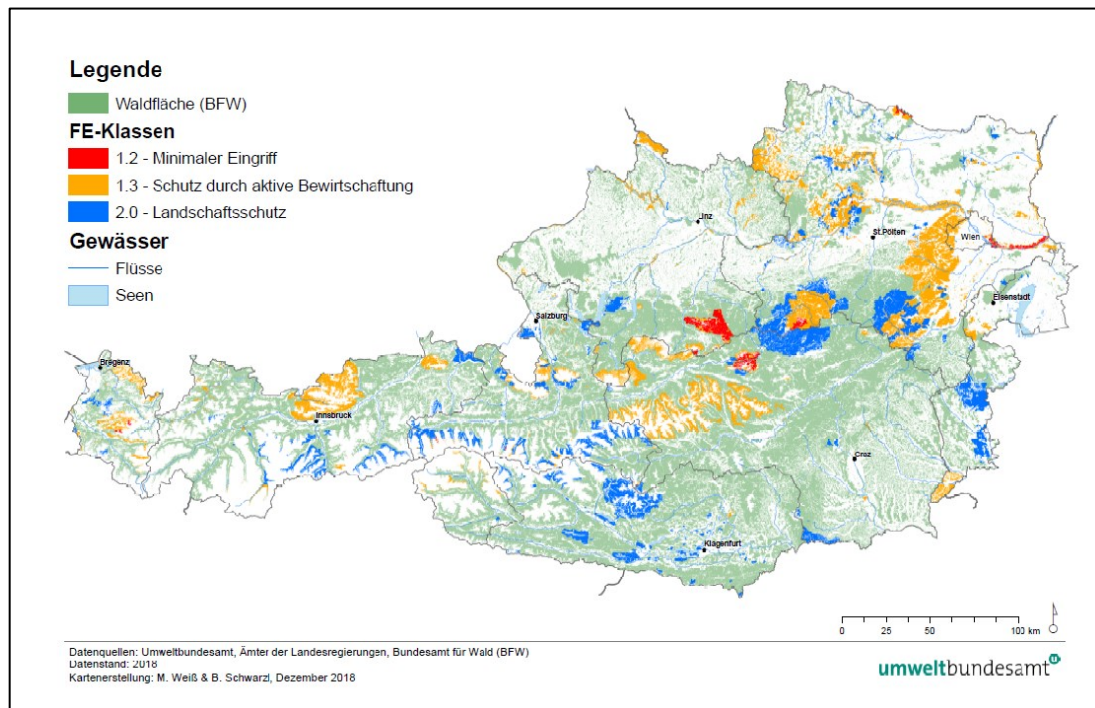
Zu den in Österreich vorkommenden Schutzgebietskategorien zählen Nationalparke, Europaschutzgebiete (verordnete Natura 2000-Schutzgebiete; VSch-RL, FFH-RL), Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete (IUCN Kategorie 1b), Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und Biosphärenparks, geschützte Landschaftsteile, sonstige Schutzgebiete, sowie Naturdenkmäler und geschützte Naturgebilde, u.a.:

- 6 Nationalparke mit einer Gesamtfläche von ca. 2.400 km² (davon 5 mit großen Waldanteilen)
- das Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal mit 7.000 ha
- 350 Natura 2000-Gebiete, davon 284 als Europaschutzgebiete verordnet
- 193 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 8.666 ha

Die Gesamtfläche der IUCN- und Natura 2000-Schutzgebiete beträgt 24.092 km², dies entspricht ca. 29% der österreichischen Staatsfläche.

31% der österreichischen Waldfläche (12.512 km²) sind nach internationalen und europäischen Richtlinien unter Schutz gestellt. 42% der Natura 2000-Flächen entfallen auf Wald, bzw. 13% der österreichischen Waldfläche liegen in Natura 2000-Gebieten (ca. 530.000 ha) [5], [6].

Mehr als 878.000 ha Waldfläche in den naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten (bzw. 22,1% der Gesamtwaldfläche Österreichs) kann den Klassen 1.2, 1.3 und 2 nach FOREST EUROPE/MCPFE-Kriterien zugeordnet werden [4]. (weitere Angaben siehe Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete)



Zuordnung der Waldfläche in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten zu den Kriterien von FOREST EUROPE (ehemals MCPFE); Quelle: Umweltbundesamt (UBA) Studie zu Geschützte Wälder in Österreich, Update 2018; entnommen aus: [4].

- CITES gelistete Holzarten

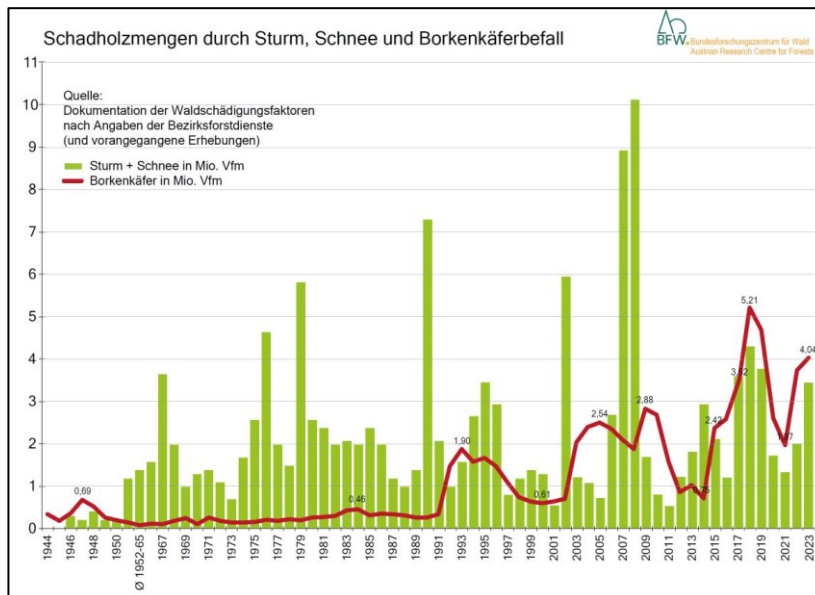
In Österreich kommen keine Baumarten vor, die nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES) gelistet sind [7].

- Schadereignisse

Klimawandelbedingt anhaltende überdurchschnittlich warme Wetterlagen und Dürreperioden einerseits, sowie Sturmereignisse andererseits führten in den letzten Jahren zu hohen Mengen an Schadholzanfall und flächigem Zusammenbruch von Waldbeständen. Eine seit 2015 andauernde Borkenkäfergradation (v.a. Buchdrucker an Fichte) verursachte 2018 bundesweit einen Schadholzanfall von 5,21 Millionen Vfm, ein im langjährigen Vergleich bisher nicht erreichter Rekordwert. Die am stärksten betroffenen Gebiete waren Niederösterreich (insbesondere Waldviertel) und Oberösterreich. Hinzu kamen Föhnstürme, sowie das Sturmtief „Vaia“ Ende Oktober 2018, von dem insbesondere Kärnten (1,6 Millionen Vfm Schadholz), die Steiermark (930.000 Vfm) und Tirol (630.000 Vfm) betroffen waren. Der durch Borkenkäfer und Extremwetterereignisse (Stürme, Nassschnee) verursachte Schadholzanfall bleibt seitdem auf hohem Niveau, derzeit mit Schwerpunkten in Oberkärnten, Ost- und Nordtirol. Der Schadholzanteil am österreichischen Gesamteinschlag betrug in den letzten Jahren 1/3 bis über 60%.

2023 wurden in der österreichischen Waldbrand-Datenbank 115 Waldbrände, zumeist Bodenfeuer geringer Intensität dokumentiert, bei denen in Summe 51 Hektar Waldboden geschädigt wurden (217 Waldbrände mit insgesamt 550 Hektar geschädigter Fläche im Jahr 2022). Die meisten Waldbrände der letzten 20 Jahre wurden 2015 (276) und 2017 (272) verzeichnet. Bedingt durch den Klimawandel ist damit zu rechnen, dass Waldbrände in Mitteleuropa, damit auch in Österreich, zu einem größer werdenden Problem werden [8].

2018 wurde eine Schwammspinner-Massenvermehrung auf ca. 4.000 ha Eichenwald im Weinviertel (NÖ) beobachtet, seit 2020 nimmt das Eschentriebsterben an Intensität zu [9].



Schadholzmengen durch Sturm, Schnee und Borkenkäferbefall; Quelle: [10].



Ursachen für den Schadholzanfall 2022; Quelle: [11].

• Waldverjüngung

Die Waldverjüngung in Österreich erfolgt sowohl durch Naturverjüngung als auch durch Pflanzung (Aufforstung), sowie durch kombinierte Verfahren (Ergänzung vorhandener Naturverjüngung mit aufgeforsteten Pflanzen). Verjüngung durch Saat hingegen spielt keine nennenswerte Rolle.

Auf rund 79.000 ha finden sich Ausschlagwälder, welche mittels Stockausschlag oder Wurzelbrut verjüngt werden (v.a. traditionelle Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung in Niederösterreich und Burgenland).

Laut Österreichischer Waldinventur (ÖWI 2016/21) ist auf 800.000 ha Wald Verjüngung notwendig (d.h. wünschenswert im Sinne der Idealvorstellung einer natürlichen Walderneuerung), aber nicht vorhanden. Zusätzlich ist auf einer Fläche von 420.000 ha die vorhandene Verjüngung durch Verbiss geschädigt. Derartige, u.a. durch nicht angepasste Schalenwildbestände verursachte Verjüngungsdefizite sind insbesondere in den Schutzwäldern problematisch [2], [5].

• Programme zur langfristigen Waldentwicklung

Folgende Programme zur langfristigen Waldentwicklung inklusive zur Entwicklung des waldbasierten Sektors sind zu nennen:

- Österreichischer Walddialog (ÖWAD; etabliert seit 2003) [12]
- Österreichische Waldstrategie 2020+ inklusive Arbeitsprogramm [13]
- Aktionsprogramm Schutzwald [14]
- Aktionsprogramm Waldbrand [15]
- GAP-Strategieplan Österreich 2023-27 [16]
- Österreichischer Walfonds [17]
- Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel – Aktivitätsfeld Forstwirtschaft [18]
- Biodiversitätsstrategie Österreich [19]
- Biodiversitätsfonds [20]
- Forst & Jagd Dialog [21]
- Österreichische Holzinitiative (im Rahmen des Walfonds) [22]
- Bioökonomiestrategie für Österreich (inklusive Aktionsplan Bioökonomie) [23]
- Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP) [24]
- Klima- und Energiefonds [25]

• Zertifizierte Wälder

Die nach PEFC-Kriterien zertifizierte Waldfläche aufgrund einer PEFC-Teilnahmeerklärung beträgt 3,28 Millionen Hektar, dies entspricht 84,1% der österreichischen Waldfläche [26].

Die FSC-zertifizierte Waldfläche beträgt 587 Hektar (2 Zertifikate) [27].

3.2. Beschreibung des Holzaufkommens und der Holzverwendung

- Holzvorrat und Zuwachs

Der **Holzvorrat** in Österreichs Ertragswald (Wirtschaftswald und Schutzwald mit Holznutzung) beträgt nach den Ergebnissen der Österreichischen Waldinventur 1.180 Millionen Vorratsfestmeter (ÖWI-Periode 2016/21), davon entfallen 79% auf Nadelholz (der Anteil der Fichte am Nadelholzvorrat wiederum beträgt 76%) und 21% auf Laubholz. Der österreichweit durchschnittliche Vorrat je Hektar Ertragswald beträgt 351 Vfm/ha. Damit ist der Holzvorrat seit den 1960er Jahren um 50% angestiegen, wobei sich auch dessen Struktur geändert hat. Gegenüber den frühen 1980er Jahren kann eine eindeutige Verschiebung hin zu stärkeren Durchmesserklassen festgestellt werden. Zusätzlich kam es zu einer Verschiebung zugunsten des Laubholzvorrats. Während der Nadelholzvorrat seit der Inventurperiode 1981/85 um 20% angestiegen ist, hat der Laubholzvorrat im selben Zeitraum um rund 50% zugenommen. In Hinblick auf die Eigentumsarten hat der Holzvorrat insbesondere im Kleinwald (Betriebe < 200 ha) zugenommen [2], [28].

Der durchschnittliche jährliche **Holzzuwachs** wurde auf Basis der Waldinventurdaten für den Zeitraum 2007-2021 mit 29,23 Millionen Vfm/Jahr berechnet, dies ergibt einen geringen Zuwachsrückgang gegenüber der Vorperiode (30,4 Millionen Vfm/Jahr in den Jahren 2000-2009). Gleichzeitig hat die **Holznutzung** im gleichen Zeitraum von 25,9 Millionen Vfm/Jahr auf 26,02 Millionen Vfm/Jahr geringfügig zugenommen, sie liegt damit noch deutlich unter dem Zuwachs. Das Nutzungsprozent (Verhältnis von Nutzung zu Zuwachs) liegt gesamt bei 89% und ist seit der vorherigen Waldinventur um 3% angestiegen. Je nach Eigentumsart zeigen sich unterschiedliche Nutzungsintensitäten: Im Kleinwald bis 200 ha Waldfläche hat die Holznutzung von 14,3 Millionen Vfm auf 15,9 Millionen Vfm zugenommen und macht 87% des Zuwachses aus. In den Betrieben über 200 ha liegt das Nutzungsprozent nach wie vor bei etwa 100%. Bei der Bundesforste AG wurde der Holzeinschlag nach einer nutzungsintensiven Phase zurückgenommen und beträgt derzeit rund 72% des Zuwachses [2], [28].

Zuwachs, Nutzung und Nutzungsprozent in den Eigentumsarten 2007 – 2021; Quelle [2].

Eigentumsart	Zuwachs	Nutzung	Nutzungs%
	Millionen Vfm/Jahr		
Kleinwald bis 200 ha	18,3	15,9	87%
Betriebe über 200 ha	7,7	7,8	101%
Österreichische Bundesforste AG	3,2	2,3	72%
Ertragswald gesamt	29,2	26,0	89%

- Gesamtholzaufkommen und Holzverwendung

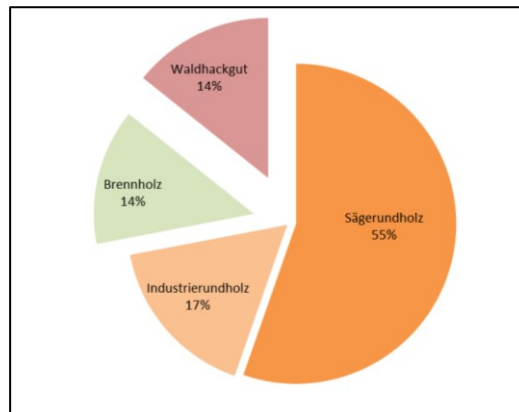
Das Gesamtholzaufkommen in Österreich beträgt im **Jahr 2021** in Summe 45,8 Mio. Efm, welches sich aus der Holznutzung aus dem österreichischen Wald (inklusive natürlichem Abgang, Ernterücklass, Rinde) in der Höhe von 24,5 Mio. Efm, sowie Holzimporten (Sägerundholz, Industrieholz, Brennholz, Hackgut) in der Höhe von insgesamt 13,2 Mio. Efm und sonstigem Holzaufkommen von 8,1 Mio. Efm (Flurgehölze, Kleinstwald, rezykliertes Holz, etc.) zusammensetzt [29], [30]. Die Holzverwendung lässt sich in drei Pfade gliedern: Nutzungspfad eins beschreibt die Verarbeitung des Rundholzes durch Sägewerke zu Schnittholz und die anschließende Weiterverarbeitung zu hochwertigen Holzprodukten. Nutzungspfad zwei umfasst die stoffliche Nutzung von Industrierundholz und Sägenebenprodukten in der Papier-, Zellstoff-, sowie Plattenindustrie. Die Produkte dieser beiden Nutzungspfade werden zu einem großen Anteil exportiert. Beim dritten Nutzungspfad handelt es sich um die direkte energetische Holznutzung.

Die Sägeindustrie ist der mengenmäßig größte Abnehmer von Rundholz und ist damit auch für das Aufkommen von Sägenebenprodukten (Späne, Schwarten, Spreißel) und deren weitere Verarbeitungswege wesentlich (Papier- und Zellstoffindustrie, Plattenindustrie, energetische Nutzung).

Im Jahr 2022 beträgt der Holzeinschlag im österreichischen Wald insgesamt 19,36 Mio. Erntefestmeter ohne Rinde (Efm o.R.), davon 4,54 Mio. Efm o.R. im Rahmen von Vornutzungen. Die Gesamtnutzung liegt damit um 5,1% über dem Wert von 2021 (18,42 Mio. Efm o.R.), um 4,45% über dem fünfjährigen Durchschnitt (18,53 Mio. Efm o.R.), bzw. um 8,1% über dem zehnjährigen Durchschnitt (17,91 Mio. Efm o.R.).

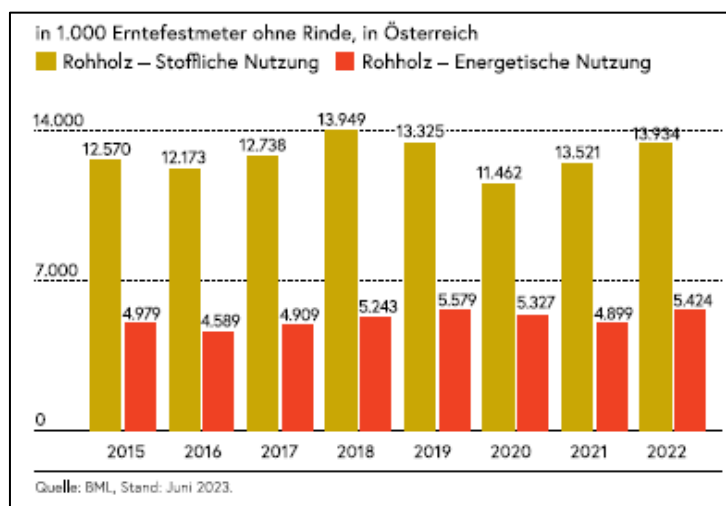
Vom Gesamteinschlag entfallen [1], [11]

- 9,65 Mio. Efm o.R. auf Sägerundholz > 20 cm (49,85%),
- 1,06 Mio. Efm o.R. auf Sägeschwachholz (5,48%),
- 3,22 Mio. Efm o.R. Industrierundholz (16,65%),
- 5,42 Mio. Efm o.R. Rohholz für energetische Nutzung (28,02%).



Anteile der Holzsortimente am österreichischen Gesamteinschlag 2022 (Efm o.R.); Quelle [11].

Vom Holzeinschlag 2022 werden demnach rund 13,92 Mio. Efm o.R. einer stofflichen Nutzung (z.B. als Bau- und Werkstoff) zugeführt und 5,42 Mio. Efm o.R. für die Wärme- und Energieerzeugung verwendet. In den vergangenen 7 Jahren wurde stets deutlich mehr als doppelt so viel stofflich genutzt wie energetisch [1].



Holzeinschlag – Rohholz nach stofflicher und energetischer Nutzung 2015 bis 2022; Quelle: [1].

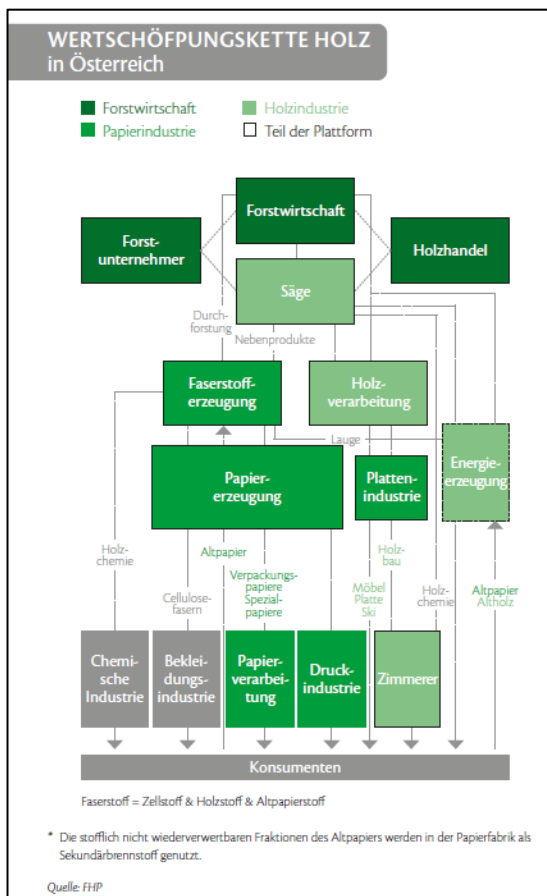
• Illegaler Holzeinschlag

Illegaler Holzeinschlag liegt vor, wenn Holz unter Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften gewonnen wird. In Österreich wird die Zahl der Anzeigen (Verdachtsfälle) von Forstgesetz-Übertretungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden, u.a. betreffend Rodung, Schlaganmeldung, Großkahlhieb, sowie Hiebsunreife erfasst. Während der letzten 10 Jahre lag die Zahl der Anzeigen bei ca. 250 Fällen pro Jahr (siehe auch Ausführungen in Kapitel 4.1 Legalität der Holzernte) [4].

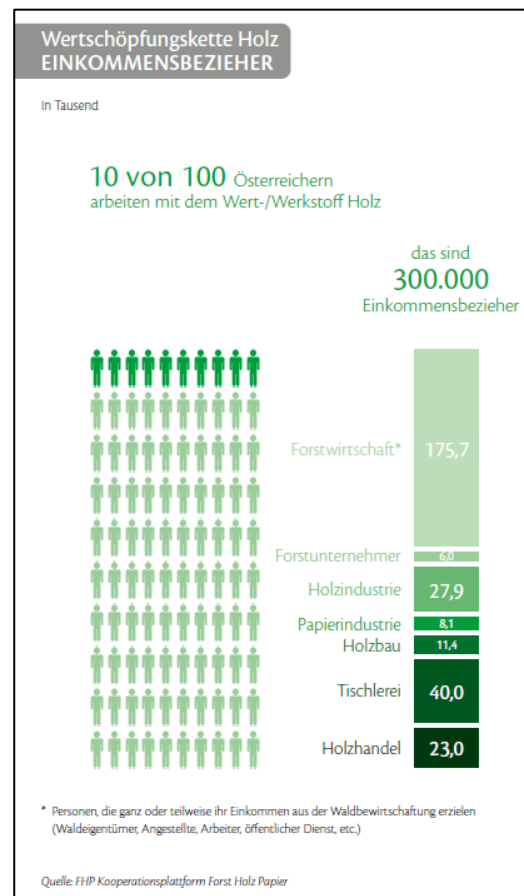
3.3. Beschreibung der Holzwirtschaft

- Cluster Forst und Holz: Anzahl der Betriebe, Beschäftigte, Wertschöpfung

Der Cluster Forst und Holz („Wertschöpfungskette Holz“) umfasst in Österreich rund 172.000 Betriebe (davon 137.000 Forstbetriebe) und 300.000 Menschen, die daraus selbständig oder unselbständig tätig ihr Einkommen beziehen. Als waldriches Land hat Österreich traditionell eine bedeutende Holzverarbeitende Industrie. Diese umfasst im Wesentlichen die Betriebe der Säge-, Papier- und Zellstoff-, sowie der Plattenindustrie, die Betriebe der Möbel- und Holzbauinterie, ebenso weitere Industrien, wie die Skiindustrie, die Holzpaletten-Produktion u.a.



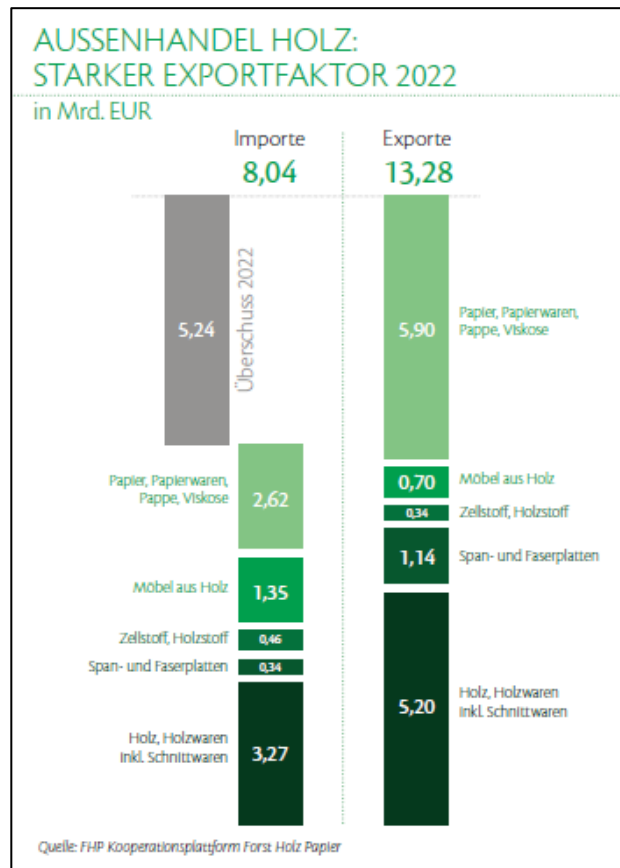
Die Wertschöpfungskette Holz in Österreich; Quelle: [31].



Wertschöpfungskette Holz – Einkommensbezieher; Quelle: [31].

Die Bruttowertschöpfung der Forstwirtschaft zu Herstellungspreisen beträgt im Jahr 2022 laut Forstwirtschaftlicher Gesamtrechnung (FGR) 1.330 Mio. EUR (987 Mio. EUR im Jahr 2021) [34].

Der jährliche Produktionswert der gesamten Wertschöpfungskette beträgt rund 12 Milliarden EUR. Die österreichische Holzverarbeitende Industrie ist stark exportorientiert und ein wichtiger Faktor in der Außenhandelsstatistik. 2021 erzeugt die österreichische Holzindustrie Produkte im Wert von über 10,4 Milliarden EUR, wobei mit rund 7,3 Milliarden EUR Exportanteil eine Exportquote von rund 70% erreicht wird. Über mehrere Jahre hinweg wurde ein durchschnittlicher Exportüberschuss in der Höhe von 4,5 Milliarden EUR erwirtschaftet (5,24 Milliarden EUR im Jahr 2022). Der Hauptteil der Exporte erfolgt in Mitgliedsländer der Europäischen Union (Verbringung im EU-Binnenmarkt), insbesondere Deutschland und Italien.

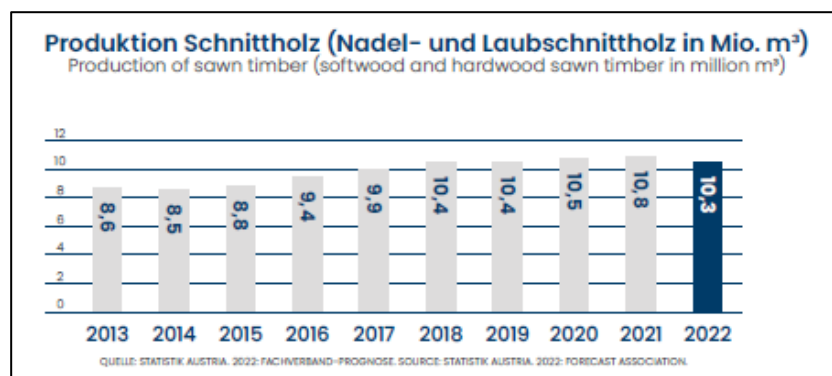


Außenhandelsbilanz des Clusters Forst und Holz 2022; Quelle: [31].

Das Beschäftigungsniveau blieb in den vergangenen Jahren relativ stabil. In vielen Bezirken Österreichs können mehr als 10% aller Erwerbstätigen dem Cluster Forst- und Holzwirtschaft zugeordnet werden, im Durchschnitt aller Bezirke beträgt der Anteil 4,0%. Die unterschiedlichen Zweige der Holzverarbeitenden Industrie stellen damit vor allem für den ländlichen Raum einen relevanten Arbeitgeber dar. 2022 sind 28.123 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in 1.291 Holzverarbeitenden Betrieben beschäftigt (Zahlen ohne Papier- und Zellstoffindustrie). Ein weiterer volkswirtschaftlich bedeutsamer Faktor ist die regionale Wertschöpfung. Die Betriebe sind klein- bis mittelständisch strukturiert und erwirtschaften einen großen Teil der Wertschöpfung im ländlichen Raum [31], [32], [33].

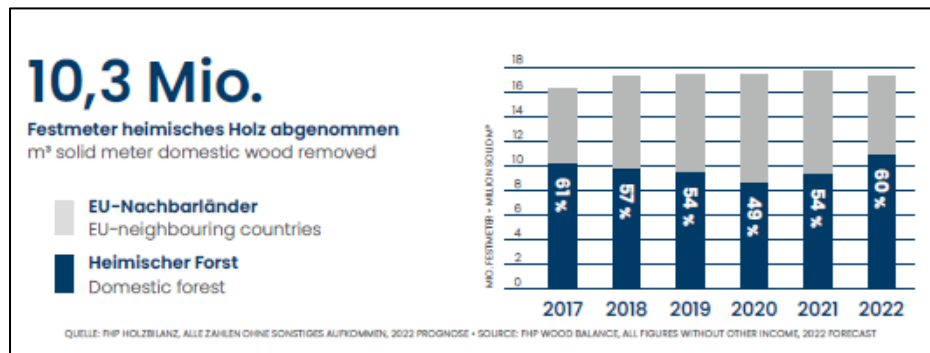
- Struktur der Sägeindustrie

Die österreichische Sägeindustrie umfasst rund 1.000 Werke mit 6.000 Beschäftigten und einem Output von 10,5 Millionen m³ Schnittholz. Aufgrund des starken Wettbewerbs hat in der Sägeindustrie in den vergangenen Jahrzehnten eine starke Marktkonzentration stattgefunden, sodass heute die acht größten Betriebe für mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion verantwortlich sind. Ein Großteil der Sägewerke sind nach wie vor kleine und mittlere Familienbetriebe und als solche in die regionale Wirtschaft in einem meist ländlichen Umfeld eingebettet (Möbel-, Fenster- und Türenindustrie) [32].



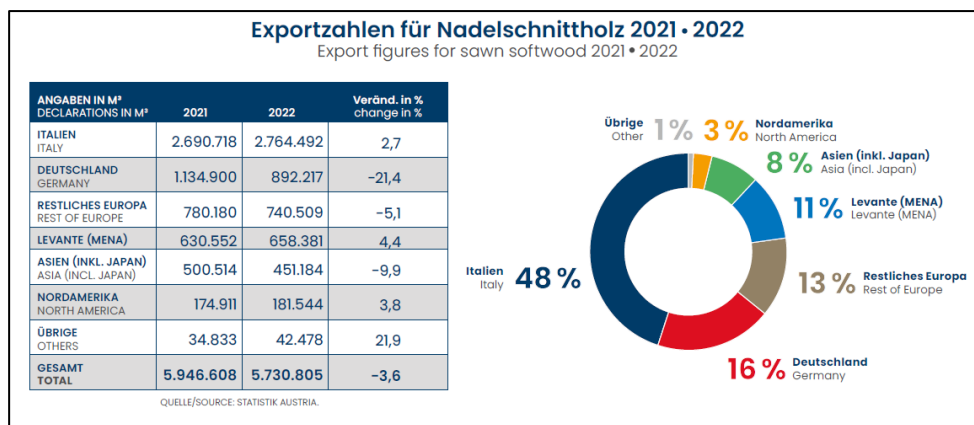
Schnittholzproduktion (Nadel- und Laubholz) in Mio. m³; Quelle: [35].

Der Rundholzeinsatz der österreichischen Sägeindustrie-Standorte (Schnittholzproduktion) wurde in den letzten Jahren zu 49% bis 61% aus dem heimischen Wald gedeckt, die restlichen Mengen stammen überwiegend aus EU-Nachbarländern, insbesondere Deutschland und Tschechische Republik, sowie Slowakei, Ungarn und Slowenien [35], [36].



Rundholzeinsatz der österreichischen Sägeindustrie 2017 bis 2022; Quelle: [35].

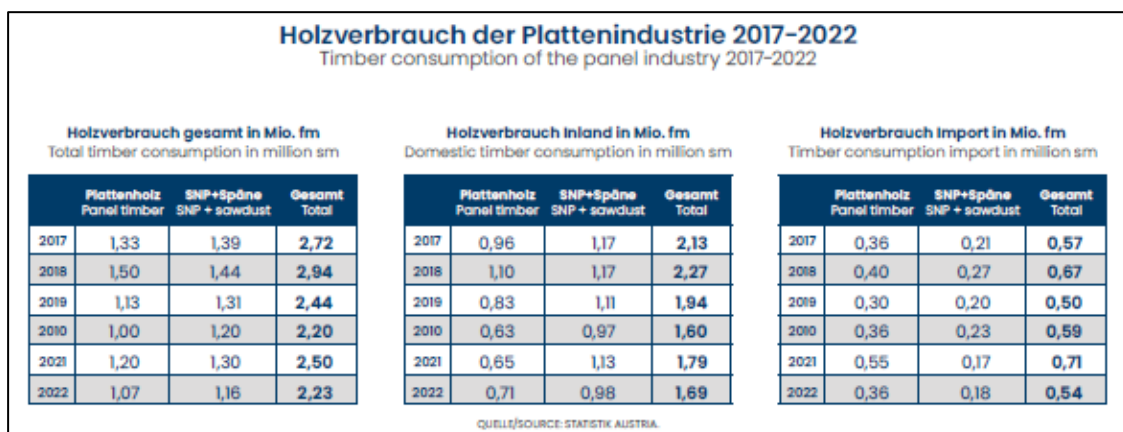
Im internationalen Vergleich gehört Österreich zu den bedeutenden Schnittholzproduzenten. Im Jahr 2021 werden rund 56% der heimischen Schnittholzproduktion exportiert, wobei der Schwerpunkt der Exporttätigkeit v.a. auf den großen europäischen Absatzmärkten Italien und Deutschland liegt, weitere Anteile gehen in andere europäische Länder, sowie in die Levante, nach Asien und nach Nordamerika [33], [35], [36].



Exportzahlen für Nadelschnittholz 2021 und 2022; Quelle: [35].

• Struktur der Holzwerkstoffindustrie

Die Plattenindustrie verarbeitet im Jahr 2022 rund 2,2 Millionen Festmeter Holz zu Werkstoffen für die Bau- und Möbelindustrie. 1,7 Millionen Festmeter werden dabei aus dem Inland bezogen (76%), weitere 0,5 Millionen Festmeter (24%) werden importiert.



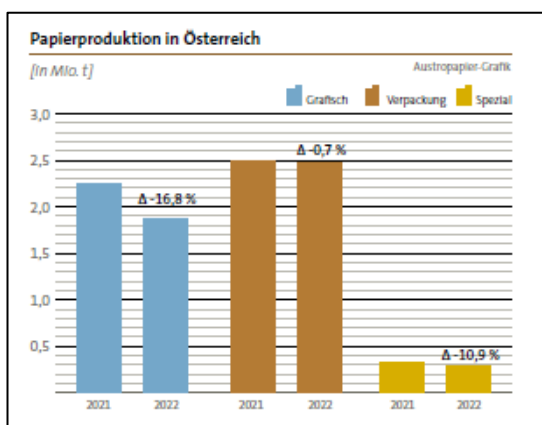
Holzverbrauch der österreichischen Plattenindustrie 2017 bis 2022; Quelle: [35].

Der Produktionswert des Holzbausektors liegt 2022 bei 3,94 Milliarden EUR, dies entspricht einem Anstieg um 8,3% gegenüber dem Jahr 2021, wobei es insbesondere in den Bereichen Fenster, Türen und vorgefertigte Gebäude aus Holz große Zuwächse gibt. Einen Zuwachs beim Produktionswert von 10,0% auf 2,87 Milliarden EUR kann auch die Möbelindustrie im Jahr 2022 verzeichnen. Die Sparte der Skiproduktion, in der Österreich zu den Weltmarktführern gehört, exportiert rund 80% ihrer Erzeugnisse (Alpenraum, Nordamerika, China, Südkorea, Japan). Zu den weiteren Branchen der Holzverarbeitenden Industrie zählen ca. 140 Unternehmen, darunter Hersteller von Holzpaletten, Holzbilderrahmen, Särgen, etc. 2022 beträgt der Produktionswert der Paletten-Herstellung 152,8 Millionen EUR, dies entspricht einem Plus von 25,9% gegenüber dem Jahr 2021 [32], [35].

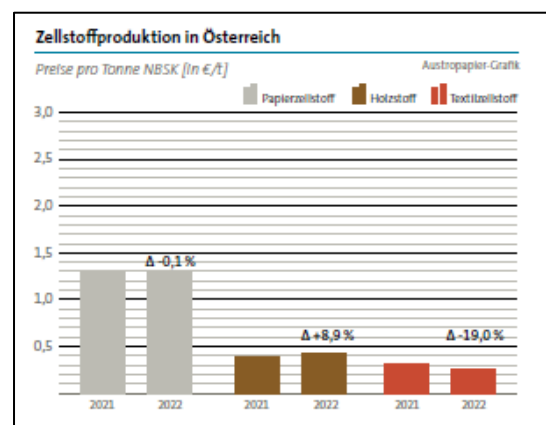
- Struktur der Papier- und Zellstoffindustrie

2022 gibt es in Österreich 21 Unternehmen der Papier- und Zellstoffindustrie an 23 Standorten v.a. in Oberösterreich, in Niederösterreich und in der Steiermark mit insgesamt rund 7.700 Beschäftigten. Viele Unternehmen haben internationale Niederlassungen, v.a. in Mittel- und Osteuropa. Mit einer inländischen Produktionsmenge von 4,63 Millionen Tonnen Papier und Pappe (2021: 5,07 Millionen Tonnen) ist der Anteil an der europäischen Gesamtproduktion (EU-27) von etwa 90,2 Millionen Tonnen (2021) beachtlich. Wichtige Zielmärkte sind die Verpackungsindustrie, Druckereien, sowie die Textilindustrie.

Der Branchenumsatz liegt 2022 bei 5,5 Milliarden EUR (Exportquote 81,7%), damit um 34% höher als 2021. Die wichtigsten Exportländer für Papier und Pappe als auch für Zellstoff befinden sich in Europa (v.a. Deutschland, Italien, Polen, Slowenien, u.a.) [32], [37].




Papierproduktion in Österreich 2021 und 2022; Quelle: [37].



Zellstoffproduktion in Österreich 2021 und 2022; Quelle: [37].

Der Rohstoffeinsatz der österreichischen Papier- und Zellstoffindustrie gliedert sich wie folgt:



HOLZ & ALTPAPIER

HOLZEINSATZ: 8,4 Millionen Festmeter, davon 71,4 % aus heimischen Wäldern
100 % Holz aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft, PEFC/FSC zertifiziert. (2022)

SORTIMENTE: 4,3 Millionen Festmeter Industrierundholz, 4,1 Mio. fm Sägenebenprodukte

IMPORTANTEIL: 28,6 Prozent, der Großteil aus dem regionalen grenznahen Umfeld

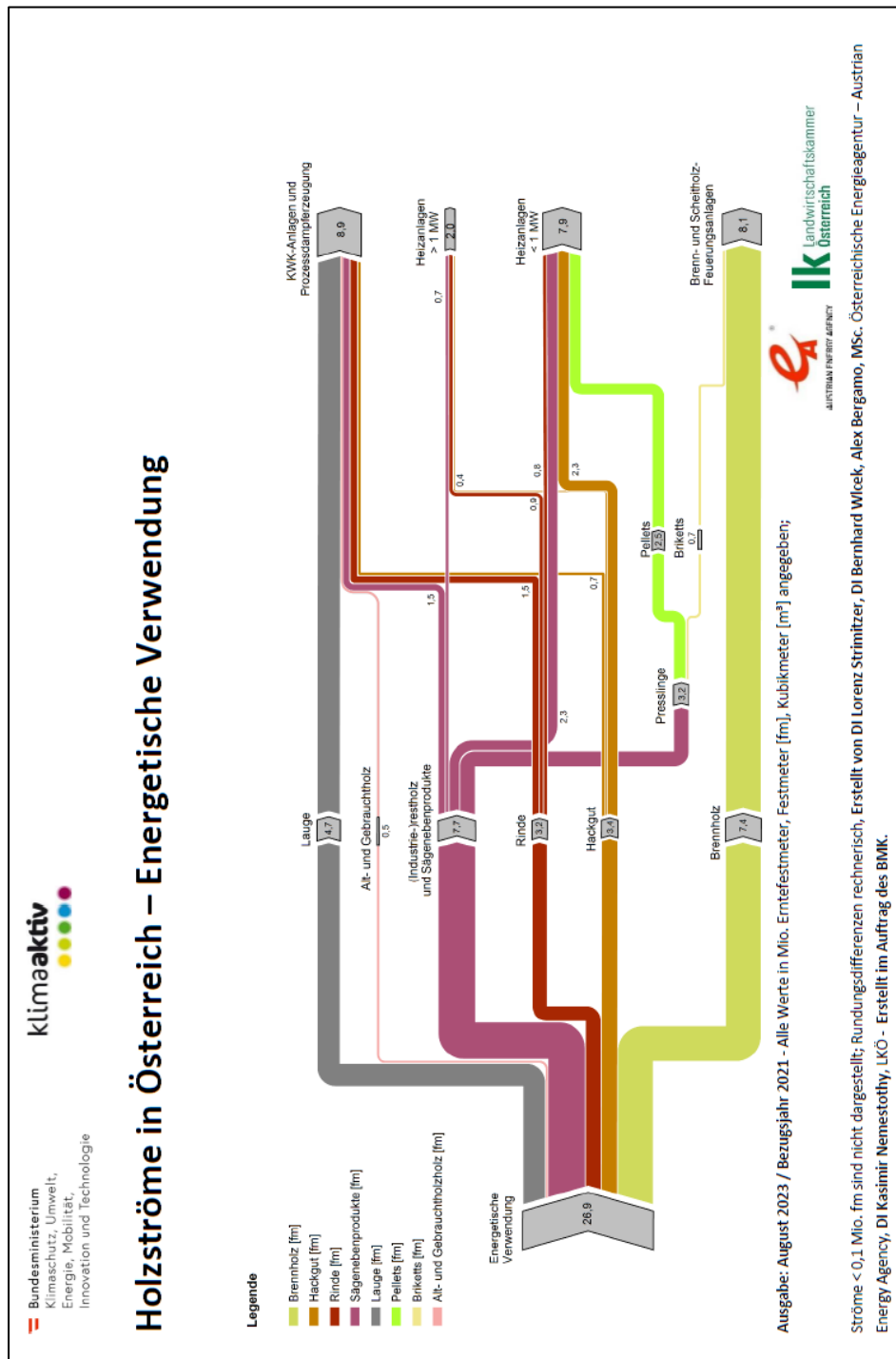
ALTPAPIEREINSATZ: 2,3 Millionen Tonnen, davon 0,8 Mio. Tonnen aus dem Inland, 65 % Importanteil

RECYCLINGQUOTE: 79,0 % (2021)

Rohstoffeinsatz der österreichischen Papier- und Zellstoffindustrie 2022; Quelle: [37].

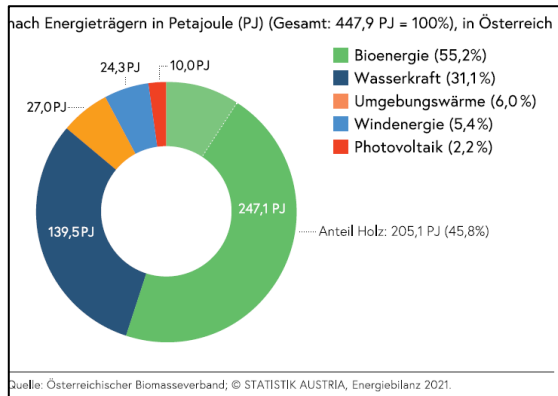
• Struktur der energetischen Holzverwendung

Die energetische Holznutzung beläuft sich laut Energiebilanz (Bezugsjahr 2021) in Summe auf rund 26,9 Millionen Festmeteräquivalent. In dieser Menge enthalten sind neben Scheitholz, Pellets und Hackgut auch sämtliche sonstigen Holzsortimente und Rohstoffquellen, wie rezykliertes Holz, Gartenschnitt, Straßenpflegematerial, Rebstöcke, Schleifstaub und Ablauge der Papierindustrie enthalten. Die Nebenprodukte aus der Holzverarbeitenden Industrie (7,7 Millionen Festmeteräquivalent Sägenebenprodukte und Restholz, 4,7 Millionen Festmeteräquivalent Ablauge der Papierindustrie) werden v.a. in KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) genutzt, um Wärme und elektrische Energie zu produzieren. Ein geringer Teil der Nebenprodukte wird zu Pellets und Briketts weiterverarbeitet, 2021 macht dieser Anteil 3,2 Millionen Festmeteräquivalent aus. Waldhackgut ist mit 3,4 Millionen Festmeteräquivalent ebenfalls ein wichtiger Brennstoff der Nah- und Fernwärmanlagen. Ein großer Teil dieses Sortiments sind geringwertigere Holzarten und Holzsortimente wie Äste, Kronenteile und Schadholz. Scheitholz („Brennholz“) ist mit 7,4 Millionen Festmeteräquivalent eines der wichtigsten Energieholzsortimente und wird ausschließlich zur Wärmeversorgung in Scheitholzkesseln, Herden, Öfen und Kachelöfen eingesetzt.

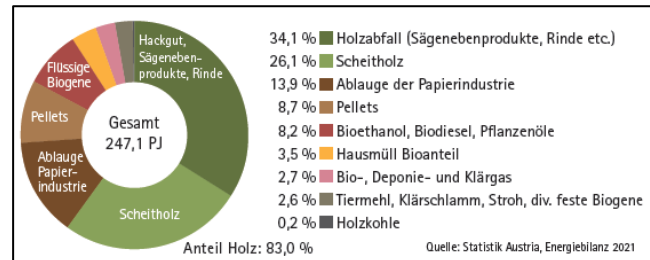


Holzströme in Österreich – energetische Verwendung, Ausgabe August 2023, Bezugsjahr 2021; Quelle: [29].

2021 entfallen in Österreich bei einem Bruttoinlandsverbrauch von insgesamt 1.423 PJ Energie 447,9 PJ auf erneuerbare Energieträger (31%), davon wiederum 247,1 PJ auf biomassebasierte Energie (17% des Gesamtinlandsverbrauchs an Energie, bzw. 55% der Erneuerbaren). Mehr als 80% der energetisch genutzten Biomasse sind Holzbrennstoffe (inklusive Ablaugen der Papierindustrie). Sägenebenprodukte, Rinde und Hackschnitzel stellen mit gut einem Drittel Anteil die größte Fraktion dar. Mit einem Anteil von über einem Viertel an der Bioenergie folgt an zweiter Stelle das klassische Scheitholz („Brennholz“), das meist zum Beheizen privater Haushalte verwendet wird. Hackgut, Sägenebenprodukte und Rinde werden v.a. in der Holzindustrie sowie in Heizkraftwerken und Fernwärmanlagen eingesetzt, Pellets hauptsächlich in Einzelhausheizungen. Ablaugen werden in der Papier- und Zellstoffindustrie zur Erzeugung von elektrischer Energie und Prozesswärme genutzt.



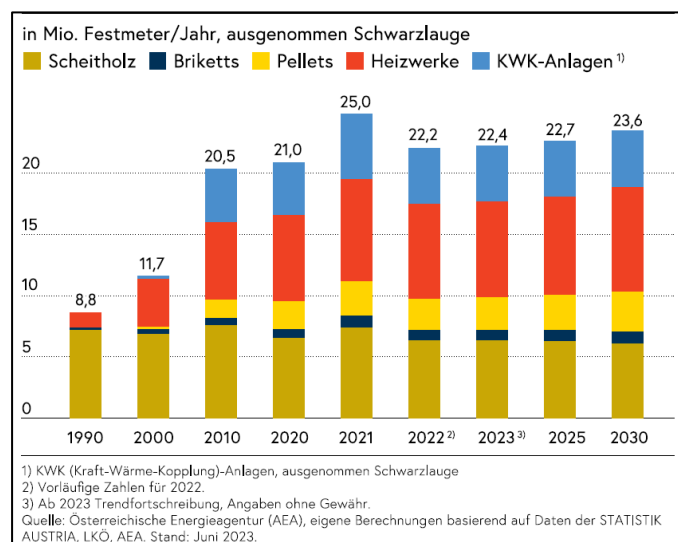
Bruttoinlandsverbrauch erneuerbare Energieträger 2021; Quelle: [1]



Bruttoinlandsverbrauch Bioenergie 2021; Quelle: [39].

Der Einsatz von Holz zur Energieerzeugung hat sich in den vergangenen 15 Jahren sehr dynamisch entwickelt, was vor allem auf die Steigerung des Holzeinsatzes in Heizwerken und KWK-Anlagen zurückzuführen ist. Bundesweit gibt es rund 2.450 Biomasse-Heizwerke und 160 Biomasse-KWK-Anlagen (daneben weitere 270 Biogas-Anlagen und 20 Biotreibstoffanlagen). 2022 konnten durch Holzbrennstoffe insgesamt 9,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent vermieden werden, hauptsächlich im Wärmesektor, wo sie für 84% der Einsparungen verantwortlich waren [39].

Zusätzlich zur gesteigerten Leistung der großtechnischen Holzfeuerungsanlagen nahm auch die energetische Nutzung von Pellets ab der Jahrtausendwende v.a. im Raumwärmebereich an Fahrt auf.



Energieholzeinsatz in Österreich; ab 2023 Trendfortschreibung; Quelle: [1]

Österreich bietet im Bereich der erneuerbaren Energieträger etwa 44.300 Vollzeit-Arbeitsplätze, wovon etwa 24.000 Arbeitsplätze dem Sektor Biomasse zuordenbar sind. Der Großteil dieser Arbeitsplätze wiederum ist auf die Bereitstellung der Brennstoffe (Stückholz, Hackgut, Pellets, Sägenebenprodukte) zurückzuführen.

Der Sektor Biomasse umfasst einen Gesamtumsatz von 3,1 Milliarden EUR und leistet mit 38% der erneuerbaren Energieträger den größten Beitrag zum Gesamtumsatz [1], [38], [39].

3.4. Quellen

- [1] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), 2023. Zahlen und Fakten 2023. Download: <https://info.bml.gv.at/service/publikationen/allgemeine-themen/zahlen-und-fakten-2023.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [2] Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. <https://waldinventur.at/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [3] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Waldentwicklungsplan. <https://www.waldentwicklungsplan.at/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [4] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: <https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [5] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [6] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Österreichs geschützte Waldflächen. <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-biodiversitaet/schutzgebiete-waldflaechen-oesterreich.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [7] Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES). Appendices. <https://cites.org/eng/app/appendices.php> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [8] Universität für Bodenkultur, Wien (BOKU). Waldbrand-Datenbank Österreich. <https://fire.boku.ac.at/firedb/de/#> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [9] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Grüner Bericht. <https://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/category/2-gr-bericht-terreich> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [10] Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Dokumentation der Waldschädigungsfaktoren. <https://www.bfw.gv.at/dokumentation-waldschaedigungsfaktoren/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [11] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), 2023. Holzeinschlagsmeldung 2022. Download: <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-zahlen/holzeinschlagsmeldung-2022.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [12] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Österreichischer Walddialog. <https://www.walddialog.at/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [13] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Österreichische Waldstrategie 2020+ <https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/waldstrategie-2020.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [14] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Aktionsprogramm Schutzwald. <https://www.schutzwald.at/aktionsprogramm.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [15] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Aktionsprogramm Waldbrand. <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-und-naturgefahren/waldbrand/aktionsprogramm-waldbrand.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [16] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Der GAP-Strategieplan für Österreich 2023 bis 2027. <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/gsp-info-allgemein.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [17] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Der Waldfonds. <https://www.waldfonds.at/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [18] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/oe_strategie.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [19] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Biodiversitätsstrategie Österreich. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/biol_vielfalt/biodiversitaetsstrategie.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [20] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Biodiversitätsfonds. <https://www.biodiversitaetsfonds.com/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [21] Der Forst & Jagd Dialog. <https://www.forstjagddialog.at/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [22] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Die österreichische Holzinitiative. <https://info.bml.gv.at/themen/wald/waldfonds/oesterreichische-holzinitiative.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [23] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Bioökonomiestrategie für Österreich. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/biooekonomie/strategie.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)

-
- [24] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Nationaler Energie- und Klimaplan [NEKP]. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [25] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Klima- und Energiefonds. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klima_energiefonds.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [26] Programme for the Endorsement of Forest Certification Austria (PEFC Austria). Zahlen, Daten, Fakten. <https://www.pefc.at/zahlen-daten-fakten/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [27] Forest Stewardship Council (FSC). Facts & Figures. <https://connect.fsc.org/impact/facts-figures#at-a-glance> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [28] Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Zwischenauswertung der Waldinventur 2016/18. BFW-Praxisinformation Nr. 50, 39 Seiten. Download: <https://shop.bfw.ac.at/bfw-praxisinformation/bfw-praxisinfo-50-2019.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [29] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). klimaaktiv. Holzströme in Österreich. Download: https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/energieholz/holzstr_oesterr.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [30] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), 2022. Holzeinschlagsmeldung 2021. Download: <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-zahlen/Holzeinschlag/holzeinschlagsmeldung-2021.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [31] Forst Holz Papier (FHP). Leistungsbericht 2023. Download: <https://www.forstholzpapier.at/halbjahresberichte/ueber-fhp-informationen> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [32] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). klimaaktiv. Industrien der Holzverarbeitung. November 2022. Download: <https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/energieholz/marktanalyse/industrien.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [33] Sinabell, F. & Streicher, G. 2021. Regionale Beschäftigung im Cluster Forst- und Holzwirtschaft in Österreich. WIFO-Monographien, 34 Seiten. Download: https://www.wifo.ac.at/jart/pri3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=66984&mime_type=application/pdf (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [34] Statistik Austria. Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung auf nationaler Ebene. <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/land-und-forstwirtschaftliche-oekonomie-und-preise/forstwirtschaftliche-gesamtrechnung/forstwirtschaftliche-gesamtrechnung-auf-nationaler-ebene> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [35] Fachverband Holzindustrie Österreich. Branchenbericht 2022/2023. Download: <https://www.holzindustrie.at/infothek/publikationen/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [36] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). klimaaktiv. Import und Export. Download: https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/energieholz/marktanalyse/markt_aussenhandel.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [37] Austropapier – Vereinigung der österreichischen Papierindustrie. Branchenbericht 2022/23. Download: <https://austropapier.at/service-presse-branchenbericht-2022/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [38] Österreichischer Biomasseverband (ÖBMV). Bioenergie Atlas Österreich 2023. Download: <https://www.biomasseverband.at/publikationen/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
- [39] Österreichischer Biomasseverband (ÖBMV). Basisdaten Bioenergie 2023. Download: <https://www.biomasseverband.at/publikationen/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)

4. Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien von forstwirtschaftlicher Biomasse

4.1. Legalität der Holzernte

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Staatsgrundgesetz (StGG) vom 21. December 1867, Artikel 5
2. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und 1. Zusatzprotokoll (1. ZPEMRK) sind gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet
3. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Inkrafttretensdatum 01.01.1812, § 353ff
4. Vermessungsgesetz 1968 (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016, Inkrafttretensdatum 01.01.1969
5. Vermessungsverordnung 2016 (VermV 2016), BGBl. II Nr. 307/2016, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 235/2018
6. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 (GBG. 1955), BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2020, Inkrafttretensdatum 11.06.1955
7. Grundbuchsumstellungsgesetz 1980 (GUG 1980), BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2020, Inkrafttretensdatum 01.01.1981
8. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1, §§ 17-19, §§ 21ff, § 25, § 26 Abs. 1, § 32, VI. Abschnitt (§§ 80-97), §§ 170-172, § 174, § 177 und 9 Forstgesetz-Ausführungsgesetze der Bundesländer:
 - 8.1 Burgenländisches Forstausführungsgesetz 1987, LGBl. Nr. 56/1987, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 79/2013
 - 8.2 Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 – K-LFG, LGBl. Nr. 77/1979, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 20/2020
 - 8.3 NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 12/2018
 - 8.4 Oö Waldteilungsgesetz, LGBl. Nr. 28/1978, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2001
 - 8.5 Oö Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl. Nr. 68/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013
 - 8.6 Salzburger Forstgesetz-Ausführungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 80/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2013
 - 8.7 Steiermärkisches Waldschutzgesetz, LGBl. Nr. 21/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2013
 - 8.8 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023
 - 8.9 Vorarlberger Landesforstgesetz, LGBl. Nr. 13/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 4/2022
 - 8.10 Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, LGBl. Nr. 9/1979, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2001 (Wiener Forstausführungsgesetz)
9. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (SchutzwaldV) (BGBl. Nr. 398/1977), Inkrafttretensdatum: 29.07.1977
10. Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte, BGBl. Nr. 103/1951 (außer Kraft seit 01.01.2020) und 7 Einforstungsrechtegesetze der Bundesländer:
 - 10.1 Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz – K-WWLG, LGBl. Nr. 15/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2020
 - 10.2 Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980, LGBl. 6610-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2018
 - 10.3 Oö. Einforstungsrechtegesetz, LGBl. Nr. 51/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 8/2020
 - 10.4 Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl. Nr. 74/1986, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2021
 - 10.5 Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983, LGBl. Nr. 1/1983, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 139/2013
 - 10.6 Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl. Nr. 21/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019
 - 10.7 Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl. Nr. 120/1921, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 4/2022
11. Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, Inkrafttretensdatum: 01.07.2021, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 115/2023
12. Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz – HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013, Inkrafttretensdatum: 07.08.2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2021

Quellen

1. Österreichische Nationalbibliothek, Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Reichsgesetzblatt 1849-1918: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1867&page=423&size=45>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
2. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
3. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
4. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011400>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
5. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009675>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
6. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001941>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
7. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002501>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
8. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000196>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000071>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000587>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000146>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000171>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000282>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.7 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000174>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.8 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000217>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.9 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000564>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 8.10 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000300>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
9. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010385>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
10. Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1951/103/PO/NOR11010486>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 10.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000123>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 10.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000590>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 10.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000464>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 10.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000517>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 10.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000917>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 10.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000116>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
- 10.7 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000778>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)

	<p>11. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011524 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>12. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008546 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p>
--	---

<p>Wurden geltende Gesetze identifiziert?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)</p>
---	--

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

In der demokratischen Republik Österreich sind die allgemeinen Grund- und Freiheitsrechte (Schutz des Eigentums, Freiheit des Liegenschaftserwerbs, Freizügigkeit von Personen und Vermögen, Gleichheitsgrundsatz, Freiheit der Erwerbstätigkeit), damit auch die im Zusammenhang mit Wald bedeutsamen Eigentumsrechte an Grund und Boden, verfassungsrechtlich verankert. In Ausschöpfung des Gesetzesvorbehalts enthält die österreichische Rechtsordnung dabei Normen zur sozialen und ökologischen Verantwortung des Eigentümers bei der Ausübung des Eigentumsrechts („Sozial- und Umweltpflichtigkeit des Eigentums“). Sowohl Verfassungsrecht (Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK) als auch Privatrecht (§§ 364 Abs. 1 und 365 ABGB) lassen Beschränkungen und Verpflichtungen des Eigentums aufgrund von Gesetzen im Sinne des Gemeinwohls zu.

Eigentumsrechte und fremde Nutzungsrechte, etc. (etwa Belastungen bzw. Dienstbarkeiten) sind im Grundbuch klar definiert, dokumentiert und festgelegt. Das Grundbuch ist ein von Amts wegen beim Bezirksgericht angelegtes und geführtes öffentliches Liegenschaftsverzeichnis, welches die rechtlichen Verhältnisse (Rechte und Belastungen der Liegenschaften) aufzeigt. Jeder kann darin Einsicht nehmen und Abschriften verlangen (GBG. 1955, GUG 1980).

Zum verbindlichen Nachweis der Grundstücksgrenzen dient der Grenzkataster (VermG 1968, VermV 2016).

§ 1 ForstG 1975 i.d.g.F. legt die Ziel- und Grundsatzbestimmungen in Bezug auf die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen fest. Demnach bilden nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Schutz des Waldes die Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung in einer sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt. Insbesondere ist bei der Nutzung des Waldes vorzusehen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.

In mehreren Bestimmungen sieht das ForstG 1975 Ermächtigungen des Landesgesetzgebers vor, gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz zu erlassen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Regelungen betreffend Fällungen in der Kampfzone des Waldes, Nutzung der Wälder, Hiebsunreife, Waldaufsicht, u.a.

Eine Zusammenstellung ausgewählter forstgesetzlicher Bestimmungen mit Bezug zu Nachhaltigkeit zeigen die beiden tabellarischen Übersichten (a) und (b) im Anhang.

Das in §§ 17 bis 19 ForstG normierte Rodungsverbot stellt eine Konkretisierung der in § 1 ForstG festgelegten Ziel- und Grundsatzbestimmung der Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen dar. Demnach ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als der Waldkultur kann dann bewilligt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 ForstG) bzw. wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Waldfläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG).

Im Schutzwald (§§ 21ff ForstG, SchutzwaldV) ist für Fällungen ab einer Flächengröße von 0,2 ha eine behördliche Bewilligung erforderlich.

Auch in der Kampfzone des Waldes (§ 25 ForstG) sind die für den Schutzwald zutreffenden Bewirtschaftungsvorschriften einzuhalten, Fällungserträge sind analog wie im Standortschutzwald für die Erhaltung der Kampfzone des Waldes einzusetzen. Darüber hinaus bedürfen Fällungen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, einer Bewilligung durch die Behörde. Nach § 25 Abs.1 ForstG ist in diesem Fall die Fällung an die behördliche Auszeige gebunden. Die Behörde kann die Fällung aber auch gänzlich untersagen. Lediglich die Aufarbeitung von Schadholz nach Katastrophen wie Wind, Sturm, Lawinen, Schneedruck, kann ohne behördliche Bewilligung erfolgen. Eine behördliche Bewilligung ist auch zur nicht nur vorübergehenden Verringerung des Bewuchses erforderlich. Diese Bewilligung hat die Behörde nur zu erteilen, wenn und insoweit dem Bewuchs keine hohe Schutzfunktion zukommt.

Gemäß § 32 ForstG (Einforstungswälder) haben Waldeigentümer, auf deren Wälder Nutzungsrechte bestehen (Einforstungen, z.B. Recht auf den Bezug von Nutzholz, Brennholz, oder Quellwasser aus einem fremden Wald; siehe auch Einforstungsrechte-Gesetze der Bundesländer), diese so zu bewirtschaften, dass die Ausübung der Einforstungsrechte gewährleistet ist.

Die zentralen Bestimmungen zur Nutzung der Wälder finden sich im VI. Abschnitt des ForstG 1975 (Nutzung der Wälder, §§ 80-97 ForstG). Demnach sind in hiebsunreifen Hochwaldbeständen (Alter nicht raschwüchsiger Baumarten unter 60 Jahre, bei Fichte unter 50 Jahre) Kahlhiebe und über das Pflegeausmaß (weniger als 6/10 der vollen Überschirmung, im Schutzwald 8/10 der vollen Überschirmung) hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten. Nach § 95 Abs. 1 ForstG (Ermächtigung der Landesgesetzgebung) kann die Obergrenze der Hiebsunreife für bestimmte Gebiete des Landes auf 50 Jahre herabgesetzt oder bis auf 80 Jahre hinaufgesetzt werden.

Kahlhiebe, welche die Produktionskraft und den Wasserhaushalt des Waldbodens dauernd beeinträchtigen, stärkere Abschwemmungen herbeiführen oder die Wirkung von Schutz- und Bannwäldern gefährden, sind verboten. Großkahlhiebe im Hochwald (bis 50 m Breite und über 600 m Länge oder: über 50 m Breite und mehr als 2 ha Flächenausmaß) sind verboten. Unter bestimmten Bedingungen können Ausnahmen von der Forstbehörde genehmigt werden.

Freie Fällungen können ohne Bewilligung der Forstbehörde durchgeführt werden, (i) Fällungen, nach deren Durchführung eine gesicherte Verjüngung zurückbleibt (Räumung), (ii) Fällungen infolge höherer Gewalt (Schadholzaufarbeitung), u.a. Umfassen freie Fällungen ein halbes Hektar oder mehr, sind diese spätestens eine Woche vor Fällungsbeginn der Forstbehörde zu melden. Je nach landesgesetzlichen Bestimmungen (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) kann das Ausmaß der freien Fällungen auch herabgesetzt sein.

Bewilligungspflichtige Fällungen dürfen nur mit Bewilligung der Forstbehörde durchgeführt werden, (i) Kahlhiebe und diesen gleichzusetzende Einzelstammentnahmen auf einer zusammenhängenden Fläche ab 0,5 ha (im Schutzwald ab 0,2 ha), (ii) Kahlhiebe und diesen gleichzusetzende Einzelstammentnahmen, wenn die Hiebsfläche an Kahlflächen oder ungesicherte Verjüngungsflächen angrenzt und die danach entstehende Kahlfläche bzw. ungesicherte Verjüngungsfläche 0,5 ha oder mehr betragen würde, (iii) Fällungen in Wäldern, die wegen Übertretungen des Waldeigentümers (z.B. Waldverwüstung, etc.) einer besonderen behördlichen Überwachung unterliegen.

Für bewilligungspflichtige Fällungen hat der Waldeigentümer einen Fällungsantrag unter Angabe des Hiebsortes, der Hiebsfläche und des Fällungszeitraumes bei der Forstbehörde zu stellen. Eine Bewilligung kann auch unter Setzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Schlägerungs-/Forstunternehmer sind wie der Waldeigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen über Fällung und Bringung verantwortlich. Die Fällungsbewilligung erlischt i.d.R. nach 5 Jahren, sie kann von der jeweiligen Landesgesetzgebung bis auf 1 Jahr herabgesetzt werden.

Für die Holzernte im Schutzwald gelten darüber hinaus die strengeren Bestimmungen der SchutzwaldV.

Das Forstgesetz wird nach Maßgabe der §§ 170 bis 172 ForstG in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau und die ihm/ihr unterstellten Behörden vollzogen. Soweit das ForstG nichts anderes vorsieht, ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde Forstbehörde 1. Instanz (§ 170 Absatz 1 ForstG). Gegen deren Entscheidungen steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht offen (Artikel 131 Absatz 1 B-VG).

Sämtliche Wälder unterliegen gemäß § 172 ForstG der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Die Organe der Forstaufsicht sind mit den dafür erforderlichen Hoheitsrechten (Betretungs- und Auskunftsrechte) ausgestattet und berechtigt, alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des einzelnen Waldbesitzes festzustellen. Dazu können die Organe der Behörde im Wald auch Messungen durchführen oder Untersuchungsmaterial entnehmen. Bei Verstößen gegen forstrechtliche Vorschriften hat die Behörde gemäß § 172 Absatz 6 ForstG unabhängig von der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens durch Bescheid oder bei Gefahr im Verzug durch unmittelbare Anordnungen (Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) die zur umgehenden Herstellung eines den Vorschriften entsprechenden Zustandes notwendigen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben, wie insbesondere die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung, die Verhinderung von Waldverwüstungen, die Räumung von Schadholz, die Beseitigung der durch Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden, oder die Einstellung gesetzwidriger Fällungen, etc.

Schließlich wird die Einhaltung der genannten Bestimmungen des ForstG 1975 durch einen Katalog von Verwaltungsstrafen (Strafbestimmungen des § 174 ForstG) sichergestellt. Die Verwaltungsstrafverfahren werden durch Anzeige – meist der Forstaufsicht – eingeleitet.

Im Zusammenhang mit der Legalität der Holzernte anzuführen ist auch § 177 ForstG, demzufolge Verträge mit Waldeigentümern über Holzankauf in Bausch und Bogen (s.g. „Überhappsverträge“) im Hochwald verboten sind. Entgegen diesem Verbot abgeschlossene Verträge sind rechtsunwirksam.

Das 2021 in Kraft getretene Landarbeitsgesetz (LAG) ersetzte neun bis dahin bestehende bundesländerspezifische Landesordnungen. Das LAG regelt arbeits- und sozialrechtliche Belange der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten (Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis) und enthält u.a. Bestimmungen über Arbeitsverträge, Arbeitszeiten, Urlaubs- und Entgeltansprüche, Überlassung von Arbeitskräften, Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Einrichtung von Betriebsrätinnen und Betriebsräten.

Die EU Holzhandelsverordnung Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ab 30.12.2024 weitgehend abgelöst durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1115) als Teil des EU FLEGT Aktionsplans zur Eindämmung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels wird auf nationaler Ebene in Österreich durch das Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) durchgeführt. Zuständige Behörden (Competent Authority, CA) sind das Bundesamt für Wald (Holz und Holzserzeugnisse, welche aus einem Drittstaat oder einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich verbracht werden) bzw. die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Holz und Holzserzeugnisse innerhalb Österreichs).

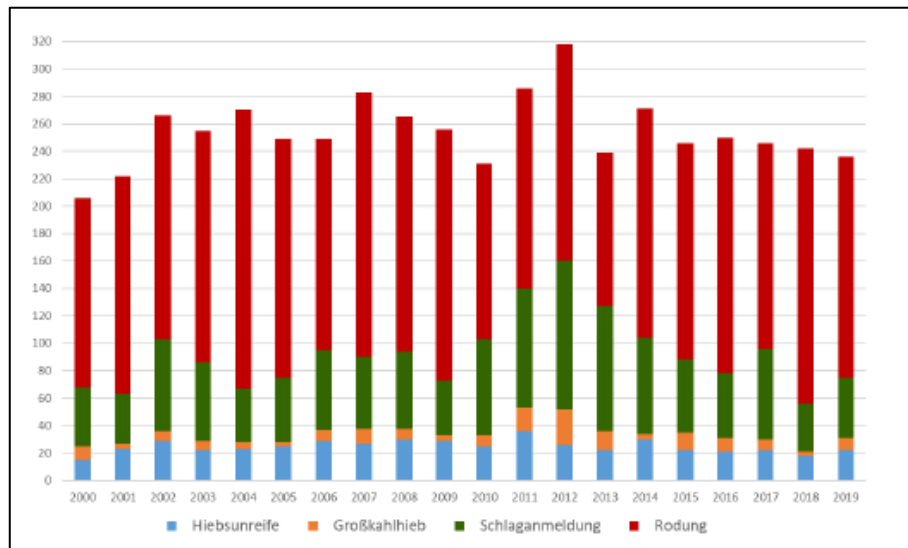
Quellen	
	Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten.
	Bundesamt für Wald. Holzhandel. https://www.bundesamt-wald.at/holzhandel.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	European Commission, Directorate-General for Energy. Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	European Commission, Directorate-General for Environment. Illegal logging – EU rules to fight global illegal logging and associated trade. https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/illegal-logging_en?prefLang=de (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), FAOLEX Database. Country Profiles – Austria. https://www.fao.org/faolex/country-profiles/general-profile/en/?iso3=AUT (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Holzer, G. 2023. Agrarrecht. 5. Auflage, Verlag Österreich, 676 Seiten.
	Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.
	Norer, R. & Reinl, A. (Hrsg.) 2004. Land- und forstwirtschaftliches Eigentum. Aktuelle Rechtsfragen. Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht, Band 5, 78 Seiten.
	Österreichischer Einforstungsverband, Rechtsgrundlagen – Rechtlicher Charakter der Einforstungsrechte: https://www.einforstungsverband.at/einforstungsrechte/rechtsgrundlagen/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Österreichischer Landarbeiterkammertag, Landarbeitsgesetz 2021: https://www.landarbeiterkammer.at/aktuelles/berichte/news/landarbeitsgesetz-2021-aufbruch-in-ein-neues-zeitalter (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Österreichs digitales Amt: Grundbuch – Aktuelle Informationen zu Grundbuch, Grundbucheintragungen, Grundbucheinsicht, Grundbuchauszügen, Grundbuchabfragen: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundbuch.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Posch, N. 2021. Rechtskunde für den Landwirt. 11. Auflage, Leopold Stocker Verlag, 320 Seiten.

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Legalität der Holzernte“
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zur Legalität der Holzernte

In der österreichischen Forststatistik werden Daten über die Menge von illegal geschlagenem Holz (Holzeinschlag unter Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften) nicht direkt erhoben, sondern es werden die bei den Strafabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden eingebrachten Anzeigen von Forstgesetz-Übertretungen erfasst (Verdachtsfälle). Diese enthalten Verdachtsfälle, die mit illegalem Holzeinschlag verbunden gewesen sein könnten, wie Rodung, Schlaganmeldung, Großkahlhieb und Hiebsunreife. Am häufigsten werden Verdacht auf Übertretung betreffend Rodung angezeigt (161 Verdachtsfälle im Jahr 2019), gefolgt von Schlaganmeldung (44 Verdachtsfälle im Jahr 2019). Hiebsunreife und Großkahlhieb wurden 2019 insgesamt 31mal zur Anzeige gebracht.



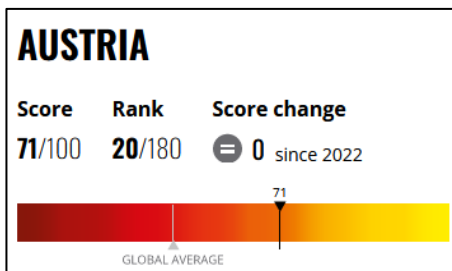
Anzahl der bei den Strafabteilungen angezeigten Verdachtsfälle von Übertretungen des Forstgesetzes (Indikator 3.8 Illegale Schlägerungen, BML, 2020)

Die beiden Indikatoren zu Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law) und Korruptionskontrolle (Control of Corruption) aus den Worldwide Governance Indicators (WGI-Indikatorenset) der Weltbank sind in nachfolgender Tabelle für ausgewählte Jahre (2012, 2017, 2022) zusammengestellt. Beide Indikatoren weisen positive Werte für Österreich aus.

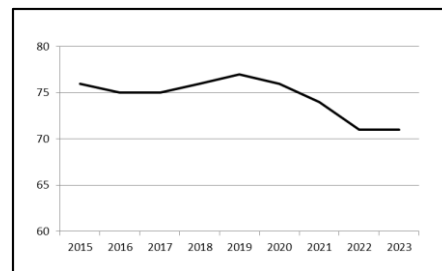
Werte für Österreich der beiden Indikatoren bezüglich Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law) und Korruptionskontrolle (Control of Corruption) aus dem Indikatorenset der Worldwide Governance Indicators (WGI) der Weltbank.

Indicator	Country	Year	Number of Sources	Governance (-2.5 to +2.5)	Percentile Rank	Standard Error
Rule of Law	Austria	2012	13	1,86	97,65	0,15
		2017	11	1,80	97,14	0,16
		2022	10	1,71	95,75	0,16
Control of Corruption	Austria	2012	11	1,43	89,57	0,14
		2017	10	1,50	90,48	0,13
		2022	10	1,26	84,91	0,16

Der Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International weist im Jahr 2023 für Österreich einen Score von 71 (Maximum 100) auf und reiht Österreich damit an die 20. Stelle unter 180 Ländern. Die Jahre zuvor wurden Score-Werte zwischen 74 und 77 erreicht.



Werte des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International für Österreich für das Jahr 2023.



Entwicklung des CPI (Score; Maximum = 100) von Transparency International für Österreich 2015 bis 2023.

Im Illegal Logging Portal von Chatham House finden sich keine Einträge zu Österreich.

Schlussfolgerungen:

Das relativ niedrige Niveau zwischen 200 und 300 jährlich angezeigter Verdachtsfälle von Forstgesetz-Übertretungen seit dem Jahr 2000 (bei leicht abnehmendem Trend während der letzten 10 Jahre) weist darauf hin, dass illegaler Holzeinschlag in Österreich keine nennenswerte Rolle spielt.

Ebenso lassen die Werte der für die Beurteilung des Nachhaltigkeitskriteriums „Legalität der Holzernte“ herangezogenen Indikatoren der Weltbank (WGI) und von Transparency International (CPI) sowohl auf gegebene Rechtsstaatlichkeit als auch funktionierende Rechtsdurchsetzung in Österreich schließen.

Der Erfüllungsgrad des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 i) der Richtlinie (EU) 2018/2001 kann demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet werden, die Wirksamkeit des Rechtsrahmens zur Legalität der Holzernte in die Kategorie A eingestuft werden.

Quellen	<p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Chatham House. Illegal Logging Portal: https://forestgovernance.chathamhouse.org/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Kaufmann, D. & Kraay, A. 2023. Worldwide Governance Indicators, 2023 Update: www.govindicators.org (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Transparency International. Corruption Perceptions Index (CPI): https://www.transparency.org/en/countries/austria (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)</p>
---------	---

Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)
------------------------------	---	--	---

Anhang

Ausgewählte Bestimmungen des ForstG 1975 i.d.g.F. mit Bezug zu Nachhaltigkeit, gegliedert nach Vorschriften, Verboten und Pflichten für den Waldeigentümer/die Waldeigentümerin (Quelle: Lienbacher, N. 2015, Seiten 71f).

(a)

Bewirtschaftungsgebote und Bewirtschaftungsvorschriften	Bewirtschaftungsverbote	Duldungspflichten
§ 13 Wiederbewaldung		
		§ 14 Waldbehandlung
	§ 15 Waldteilung	
	§ 16 Waldverwüstung	
§ 17 Rodung	§ 17 Rodung	
§ 22 Schutzwald § 24 Sanierung Schutzwald		
§ 27 Bannwald		§ 27 Bannwald
§32 Einforstungswälder		
§ 32a Wälder mit besonderem Lebensraum		
		§ 33 Benützung
		§ 36 Erholungswald
§ 37 Waldweide	§ 37 Waldweide	
§ 38 Streugewinnung	§ 38 Streugewinnung	
		§ 41 Abs 4 Waldbrandbekämpfung
§ 44 Schädlingsbekämpfung		
§ 45 Schädlingsvermeidung		§ 49 Luftverunreinigung § 51 Besondere Maßnahmen
§ 58 Bringung		
§ 60 Bringungsanlagen		
		§ 66, § 66a, § 69 Bringung über fremden Grund, Bringungsgenossenschaften
§ 80 Schutz hiebsunreifer Bestände	§ 80, § 82 Kahlhiebverbot	
§ 100, § 101 Waldbehandlung in Einzugsgebieten Vorbeugung		
§ 113 Bestellungspflicht		
§ 172 Abs 6 Forstaufsicht		§ 172 Forstaufsicht

(b)

Bewilligungspflichten	Anzeige-/Meldepflichten	Planungsmaßnahmen
	§ 3 Abs 5 Grenz- u. Grundsteuerkataster	
§ 4 Neubewaldung		
	§ 5 Feststellungsverfahren	
		§ 6, § 7, § 8, § 9 Forstl. Raumplanung
§ 15 Waldteilung		
§ 17 Rodung	§ 17a Rodung	
§ 25 Kampfzone des Waldes		
§ 27 Bannwald	§ 29 Bannlegung	
§ 34 Benützungsbeschränkungen	§ 34 Benützungsbeschränkungen	
	§ 40 Abs 4 Feuerentzündungen im Wald	
	§ 43 Forstschädlinge	
§62 Bringungsanlagen	§ 62 Abs 4 Bringungsanlagen § 64 anmeldepflichtige Forststraßen	
§ 81 Ausnahmen Kahlhiebe	§ 86 Freie Fällungen	
§ 85 Bewilligungspflichtige Fällungen		
§ 87 Fällungsantrag		
	§ 115, § 116 Bestellungsverfahren	

4.2. Walderneuerung

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 13, § 16 Abs. 2 lit. c, § 17a Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 32a Abs. 2 Z 1, § 65 Abs. 2, § 89, §§ 170-172, § 174
2. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (SchutzwaldV) (BGBl. Nr. 398/1977): § 2

Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 2. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010385 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
---------	--

Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	--

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Die Walderneuerung auf den Ernteflächen wird durch mehrere Bestimmungen des ForstG 1975 adressiert. Zentral ist auf § 13 ForstG (Wiederbewaldung) zu verweisen, welcher normiert, dass der Waldeigentümer Kahlf lächen (Waldboden ohne forstlichen Bewuchs) und Räumden (Überschirmung von weniger als drei Zehntel) mit standorttauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wieder zu bewalden hat (Wiederbewaldungspflicht). Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die dafür erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlf läche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Mit der Forstgesetz-Novelle 2002 werden für die Wiederbewaldung sowohl Aufforstung als auch nicht an Voraussetzungen gebundene Naturverjüngung als möglich angesehen. Die Naturverjüngung soll vorrangig angewandt werden, wenn innerhalb eines Zeitrahmens von maximal 10 Jahren eine volle Bestockung zu erwarten ist. In Hochlagen kann diese Frist um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Naturverjüngung gegenüber der Aufforstung Vorteile bringt, wobei jedoch keine Bedenken hinsichtlich § 82 Abs.1 lit.a ForstG (dauerhafte Verminderung der Produktionskraft des Waldbodens) vorliegen dürfen.

Ausnahmen hinsichtlich der Wiederbewaldungsfristen gibt es bei vorübergehender Notlage des Waldeigentümers durch Krankheit, Katastrophensituationen oder bei großflächigen Schadenssituationen (etwa flächenhafter Windwurf). In diesen Fällen hat der Waldeigentümer bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls um Ausnahme anzusuchen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Wiederbewaldungsfrist vorliegen. Bei großflächigen Schadenssituationen hat der Waldeigentümer binnen Jahresfrist einen Wiederbewaldungsplan vorzulegen.

Die Verjüngung (Aufforstung oder Naturverjüngung) ist so lange nachzubessern, bis sie als gesichert im Sinne des ForstG zu betrachten ist, (i) der Anwuchs der Verjüngung erfolgte durch mindestens drei Wachstumsperioden, (ii) die Verjüngung weist eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl auf, (iii) keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung liegt vor.

§ 16 Abs. 2 lit. c ForstG verbietet Waldverwüstungen, welche eine rechtzeitige Wiederbewaldung verunmöglichen. In § 17a Abs. 4 ForstG ist eine Wiederbewaldungsfrist von fünf Jahren für angemeldete, befristete Rodungen vorgesehen, § 18 Abs. 4 ForstG sieht für den Fall der Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung vor, dass der Rodungsbescheid in einer Auflage die Wiederbewaldung einer solchen Fläche innerhalb einer bestimmten Frist vorzuschreiben hat.

§ 65 Abs. 2 ForstG verpflichtet den Waldeigentümer zur rechtzeitigen Wiederbewaldung von durch Bringungsanlagen beanspruchte Waldflächen, wenn der Bau einer solchen Anlage endgültig eingestellt oder eine bestehende Bringungsanlage aufgelassen wird.

Nach § 89 ForstG kann im Fall von begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Wiederbewaldungsverpflichtung dem Waldeigentümer der Erlag einer Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) vorgeschrieben werden, um die Erfüllung dieser Verpflichtung abzusichern.

Für die Wiederbewaldung im Schutzwald gelten darüber hinaus die spezifischen Bestimmungen der SchutzwaldV. Erforderlichenfalls und soweit Kostendeckung aus den Erträgen von Fällungen im Schutzwald gegeben ist, kann hier die Behörde u.a. die Art und Weise der Wiederbewaldung durch Bescheid vorschreiben (Festlegung der Verjüngungsart, des Vermehrungsgutes, der Art der Holzgewächse, der Pflanzenzahl, der Pflanzmethode, der erforderlichen Begleitmaßnahmen).

§ 32a Abs. 2 Z 1 ForstG ermöglicht in Wäldern mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Geltung des Wiederbewaldungsgebots.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Wiederbewaldung sei auf die Behördenaufsicht gemäß den §§ 170 bis 172 ForstG verwiesen, wobei in § 172 Abs. 6 lit. a ForstG explizit die Möglichkeit eines forstbehördlichen Auftrags zum Zweck der rechtzeitigen und sachgemäßen Wiederbewaldung vorgesehen ist.

Die einzelnen Straftatbestände zu den genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen sind in § 174 ForstG (Strafbestimmungen) enthalten (Begehung einer Verwaltungsübertretung).

Werden die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbewaldung nicht bis zum Ende der gesetzlich definierten Fristen ordnungsgemäß durchgeführt, liegt ein Verstoß gegen die Wiederbewaldungspflicht (§ 13 Abs. 1 und 2 ForstG) vor. Die Nichterfüllung der Wiederbewaldung entgegen § 13 stellt ein Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdeliktes dar. Die Wiederbewaldungspflicht kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1991), wenn erforderlich also auch mit Ersatzvornahme gegenüber dem Waldeigentümer durchgesetzt werden.

Quellen	<p>Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten.</p> <p>European Commission, Directorate-General for Energy, Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.</p>
----------------	--

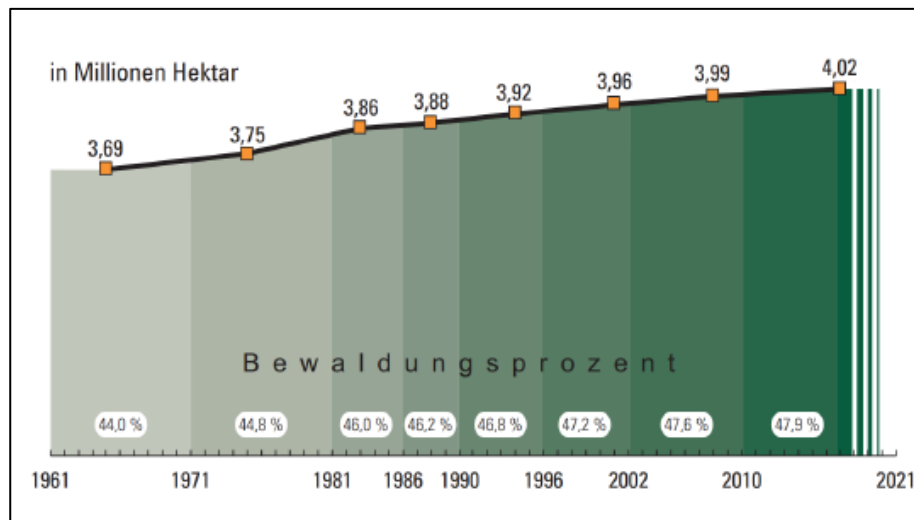
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Waldregeneration“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt	<input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zur Walderneuerung

Die Daten der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) weisen über die letzten Jahrzehnte (4 Erhebungsperioden seit 1992/96) einen konstant gering bleibenden Anteil an Blößen (Kahlflächen) zwischen 1,1% und 2,3% der Ertragswaldfläche aus. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die österreichischen Waldeigentümer grundsätzlich ihrer Verpflichtung zur Wiederbewaldung der Ernteflächen stetig nachkommen.

Darüber hinaus zeigen die ÖWI-Daten eine seit der ersten Inventurperiode 1961/70 kontinuierlich andauernde Nettozunahme der österreichischen Waldfläche um insgesamt 330.000 ha (v.a. aufgrund natürlicher Wiederbewaldung ehemaliger Alpweideflächen nach Aufgabe ihrer Bewirtschaftung), wobei auch Bezirke mit geringer Waldausstattung (Waldanteil unter 20% der Bezirksfläche) eine zumindest geringe Waldflächenzunahme aufweisen.



Entwicklung der österreichischen Waldfläche nach Daten der Österreichischen Waldinventur ÖWI (Quelle: BML, 2021).

Dies spiegelt sich entsprechend auch in den Angaben zu „Annual Forest area net change [Area (1000 ha/year)]“ des FAO-FRA 2020 Reports für Österreich wider, welche auf den Daten der ÖWI beruhen (siehe FRA 2020 Report, Austria, Seiten 20-21):

FRA 2020 report, Austria

FRA categories	Area (1000 ha/year)			
	1990-2000	2000-2010	2010-2015	2015-2020
Forest expansion (a)	9.70	10.30	9.40	9.40
...of which afforestation	1.70	0.70	0.30	0.30
...of which natural expansion	8.00	9.60	9.10	9.10
Deforestation (b)	3.45	7.79	5.80	5.81
Forest area net change (a-b)	6.25	2.51	3.60	3.59

Quelle: FAO, Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria.

Der positive Trend in der österreichischen Waldflächenzunahme zeigt sich ebenso im Forest Europe-Indikator 1.1 „Forest area annual net change rate“:

Indikator	Unit	1990	2000	2010	2020
1.1 Forest area annual net change rate	%	n/a	0.16	0.06	0.09

Quelle: Forest Europe, State of Europe's Forests 2020, Annexes to Part II, Annex 9, Austria, p.354.

Die Daten der ÖWI und die Auswertungsergebnisse des Wildeinflussmonitorings (WEM) zeigen, dass in einigen Regionen die Qualität der Waldregeneration durch Wildeinfluss (insbesondere Verbiss) beeinträchtigt wird (nähere Ausführungen siehe Kriterium „Erhalt der biologischen Vielfalt“).

Schlussfolgerungen:

Insbesondere der konstant niedrig bleibende Anteil an Blößen (Kahlflächen) an der Ertragswaldfläche (ÖWI), ebenso der langjährige Trend der Nettozunahme der österreichischen Waldfläche (ÖWI; FAO, 2020; Forest Europe, 2020) können als Indizien dafür herangezogen werden, dass Walderneuerung auf den Ernteflächen stattfindet.

Das österreichische Forstgesetz sichert die Einhaltung des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 ii) der Richtlinie (EU) 2018/2001, indem es eine Wiederbewaldungspflicht normiert, welche unabhängig davon gilt, ob die Kahlfläche/Räume durch Holzernte entstanden ist oder durch ein Schadereignis wie z.B. Windwurf oder Schädlingsbefall. Die Schaffung eines neuen Waldes auf den Ernteflächen kann dabei mittels Aufforstung (künstliche Regeneration) oder vorzugsweise dem Ausnützen des natürlichen Verjüngungspotentials (Vorrang der Naturverjüngung) erfolgen, wobei die Verjüngung so lange nachzubessern ist, bis sie als gesichert im Sinne des ForstG gilt (Nachbesserungspflicht mit dem Zweck der Verjüngungssicherung).

Für die Wahl geeigneter und standortangepasster Baumarten unter dem Aspekt des Klimawandels stehen praxistaugliche Entscheidungsunterstützungssysteme und Beratungsinstrumente zur Verfügung, wie etwa die „Baumartenampel“, oder FORSITE – Dynamische Waldtypisierung Steiermark.

Der Erfüllungsgrad des Kriteriums „Walderneuerung auf den Ernteflächen“ kann demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet werden, die Wirksamkeit des Rechtsrahmens zur Waldregeneration in die Kategorie A eingestuft werden.

Quellen	<p>Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Klimafitter Wald. Baumartenampel. https://www.klimafitterwald.at/baumarten/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. https://www.waldinventur.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Wildeinflussmonitoring – WEM. http://www.wildeinflussmonitoring.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2021. Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich. Leitindikatoren 2021. Wien, 27 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/nachhaltige-waldbewirtschaftung-leitindikatoren-2021.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) 2020. Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria. Rome, 73pp. Download: https://www.fao.org/3/ca9967en/ca9967en.pdf (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Forest Europe 2020: State of Europe’s Forests 2020. 392pp. Download: https://foresteurope.org/state-of-europes-forests/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Land Steiermark. Forstwirtschaft. Dynamische Waldtypisierung. https://www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/151504582/DE/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p>
---------	--

Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)
------------------------------	---	--	---

4.3. Erhalt der biologischen Vielfalt

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Internationale Übereinkommen
 - 1.1 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. Nr. 213/1995, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 142/2023
 - 1.2 Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 183/2013 und Protokolle (insbesondere Protokolle „Bergwald“, „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Bodenschutz“)
2. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1 Abs. 3, § 32a, §§ 170-172, § 174
3. Naturschutzgesetze und –verordnungen der Bundesländer (Auflistung siehe unter Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete)
4. Waldfondsgesetz – WaldfondsG (BGBl. I Nr. 91/2020), Inkrafttretensdatum: 25.07.2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023

Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsinformationssystem des Bundes: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010897 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 1.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010876 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 2. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 3. Rechtsinformationssystem des Bundes: siehe unter Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete 4. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011241 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
---------	---

Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	--

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Die dauerhafte Erhaltung der biologischen Vielfalt wird in § 1 Abs. 3 ForstG als wesentliches Element einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung genannt und liegt daher als Zielsetzung dem gesamten Forstgesetz, damit auch den die Nutzung bzw. Ernte betreffenden Bestimmungen, zugrunde. Von ökologischer Relevanz sind weiters insbesondere die Erweiterung der Definition der Wohlfahrtswirkung bezüglich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Bestimmungen des § 32a – Biotopschutzwälder und der auch für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete Wildobstgehölze und Straucharten umfassende forstliche Bewuchs.

Darüber hinaus ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Wesentlichen durch die Naturschutzgesetze der Länder geregelt. Während das Forstgesetz in Österreich Bundessache ist, fällt Naturschutz in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in die Kompetenz der Bundesländer. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten gilt das sogenannte „Berücksichtigungsprinzip“, wonach der Gesetzgeber einer Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die von ihm wahrzunehmenden Interessen gegen die vom Gesetzgeber einer anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen im Sinne eines angemessenen, sachlich gerechtfertigten Interessenausgleichs zu berücksichtigen. Bund und Länder dürfen sich nicht so verhalten, dass daraus eine sachlich nicht gerechtfertigte Behinderung der gegenbeteiligten Kompetenzausübung entsteht (VfGH G81/84; G82/84 v 03.12.1984).

Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete (Agrarklausel, Biotopschutzwälder gemäß § 32a ForstG 1975).

2020 wurde der Österreichische Waldfonds auf Basis des Waldfondsgesetzes beschlossen. Zielsetzung des mit Bundesmitteln ausgestatteten Fonds ist die Bewältigung der mit der Wiederbegründung von Waldflächen nach Borkenkäfermassenvermehrungen verbundenen Herausforderungen und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Zentrale Zielsetzung einer der 10 Maßnahmen des Waldfonds ist die Förderung der Biodiversität im Wald durch (i) die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen sowie (ii) die Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen im Zusammenhang mit biodiversitätsrelevanten Themen.

Quellen	<p>Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten.</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Der Waldfonds – Das Zukunftspaket für unsere Wälder. https://www.waldfonds.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Holzer, G. 2017. Waldbewirtschaftung im Spannungsfeld des Naturschutzrechts. Vortrag beim Vorarlberger Forsttag 03.02.2017.</p> <p>Holzer, G. 2023. Agrarrecht. 5. Auflage, Verlag Österreich, 676 Seiten.</p> <p>Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.</p>
----------------	---

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der biologischen Vielfalt“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt	<input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zum Erhalt der biologischen Vielfalt

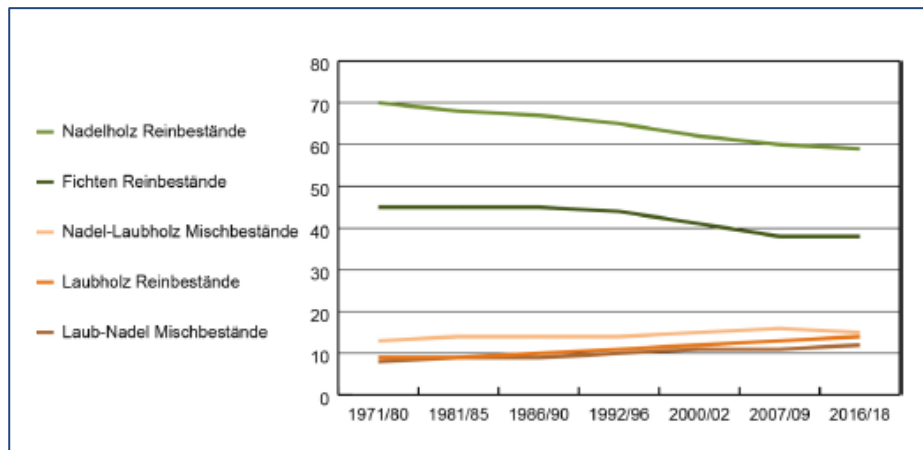
Auf Grund der Ergebnisse der Hemerobie-Studie aus dem Jahr 1998 (auf Basis der Daten der Österreichischen Waldinventur; Wiederholungserhebungen liegen bisher keine vor) lässt sich der Natürlichkeitsgrad der österreichischen Wälder wie folgt kategorisieren (siehe auch FAO, 2020, GFRA-Report Austria, 1c Primary forest):

Naturnähestufen	% der Waldfläche
Künstlich	7
Stark verändert	27
Mäßig verändert	41
Naturnah	22
Natürlich	3

Quelle: BML, 2020 nach Hemerobiestudie „Naturnähe österreichischer Wälder“, 1997.

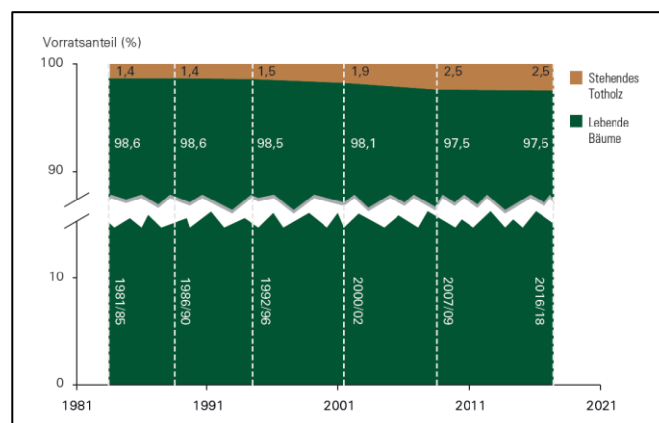
Demnach lassen sich 2/3 der Waldfläche als naturnah bis mäßig verändert beschreiben, 1/3 als stark verändert bis künstlich („naturfern“).

Die Daten der Österreichischen Waldinventur zeigen einen stetig steigenden Anteil an Laubhölzern und Sträuchern, einen Rückgang des Anteils an Fichten- und Nadelholz-Reinbeständen an der Waldfläche sowie eine Entwicklung hin zu Mischbeständen. So haben Nadelholz-Reinbestände im letzten Jahrzehnt um 6% abgenommen, Laubholzmischbestände hingegen um 6% dazugewonnen, ebenso hat sich der Anteil der Laubholzmischbestände um 8% vergrößert. Dies spiegelt den seit mehreren Jahrzehnten anhaltenden Trend der Waldbewirtschaftung hin zu mehr Naturnähe.



Waldflächenanteile (in %) nach Mischungstypen im Ertragswald.
Quelle: BFW, Österreichische Waldinventur (ÖWI).

Der Anteil von stehendem Totholz am Vorrat hat im Vergleich zur Waldinventur 2007/09 um 18% auf 32,7 Millionen Vorratsfestmeter zugenommen. Dies entspricht einem Anteil von 2,5% am Gesamtvorrat. Ökologisch wertvoll ist vor allem Totholz mit größeren Durchmessern, so beträgt der Vorrat an stehendem Totholz größer als 20 cm BHD im Wirtschaftswald 4,3 Vfm/ha.



Anteil des stehenden Totholzes am Gesamtvorrat seit 1981.
Quelle: BFW, Österreichische Waldinventur (ÖWI).

Auch bei liegendem Totholz, welches seit der Inventurperiode 2007/09 mit einer einheitlichen Methode erfasst wird, ist eine Zunahme des durchschnittlichen Vorrats je Hektar festzustellen:

Liegendes Totholz, Vfm/ha.

Betriebsarten im Ertragswald, Bund	ÖWI 2007/09	ÖWI 2016/18
Wirtschaftswald	10,1	10,5
Schutzwald im Ertrag	28,3	30,9
Ausschlagwald	4,3	9,3
Gesamt	11,7	12,5

Quelle: BML, 2021, nach BFW, Österreichische Waldinventur (ÖWI).

Der Biodiversitätsindex Wald BIW (GEBUREK et al. 2015) ermöglicht es, den Zustand, die Entwicklung und räumliche Unterschiede der biologischen Vielfalt darzustellen. Er setzt sich aus 13 Einzelindikatoren zusammen und wird auf einer Skala von 0 bis 100 gemessen, wobei der Wert von 100 für den Wirtschaftswald einen ideellen, nicht erreichbaren Optimalwert darstellt.

Auswertungen zu einzelnen Indikatoren, welche im Rahmen der Waldinventur erhoben werden, zeigen insgesamt positive Entwicklungstendenzen zwischen den beiden Erhebungsperioden: (i) Vergleich aktuelle und potentiell natürliche Waldgesellschaft, (ii) Vorkommen neophytischer Baumarten, (iii) Totholzmenge, (iv) Veteranenbäume.

Veränderung der Indikatorwerte im Vergleich der ÖWI-Erhebungsperioden 2007/09 und 2016/18 (Zwischenauswertung).

Einzelindikator	2007/09	2016/18	Veränderung
Baumarten	54	56	+2
Neophyten	95	95	0
Totholz	57	59	+2
Veteranenbäume	51	59	+8
Gesamt	62	65	+3

Quelle: BFW, 2019

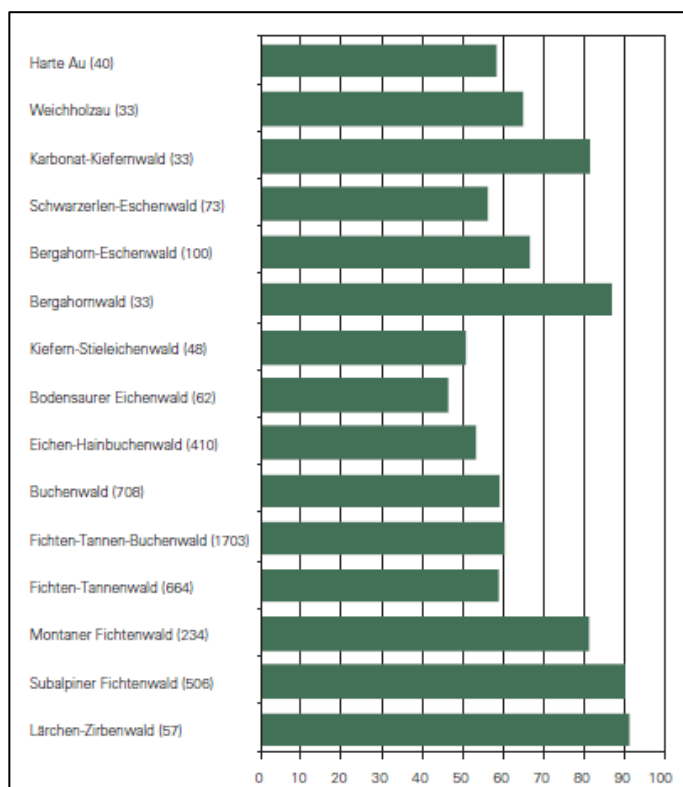
Insgesamt positive Entwicklungen zeigen auch die Auswertungen für die einzelnen Naturräume.

Veränderung der Indikatoren in den einzelnen Naturräumen im Vergleich der ÖWI-Erhebungsperioden 2007/09 und 2016/18 (Zwischenauswertung).

Naturraum	2007/09	2016/18	Veränderung
Innen- und Zwischenalpen	72	74	+2
Randalpen	64	67	+3
Nördliches Alpenvorland	47	50	+3
Sommerwarmer Osten	50	57	+7
Mühl- und Waldviertel	42	41	-1
Gesamt	62	65	+3

Quelle: BFW, 2019

Bei der Betrachtung einzelner Waldgesellschaften zeigt sich, dass der Lärchen-Zirbenwald, der montane und der subalpine Fichtenwald, der Bergahornwald und der Karbonat-Kiefernwald die höchsten Indikatorwerte erreichen, während die Werte für die Eichenwälder die geringste biologische Vielfalt anzeigen. Hauptverantwortlich für das schlechte Abschneiden der Eichenwälder ist das im Vergleich zu anderen Waldgesellschaften unterdurchschnittliche Vorkommen von Totholz. Außerdem können in den Eichenwäldern größere Abweichungen von der natürlichen Baumartenzusammensetzung festgestellt werden. So finden sich z.B. auf Eichenwald-Standorten häufig sekundäre Nadelwälder.



Biodiversitätsindex-Punkte der 15 häufigsten Waldgesellschaften in Österreich; Quelle: BFW, 2019.

Die Auswertungsergebnisse des Wildeinflussmonitorings (WEM) weisen darauf hin, dass insbesondere in Regionen mit vorwiegend Mischwäldern die Waldregeneration durch negativen Wildeinfluss (Verbiss) teils erheblich erschwert wird. Auch aus den Daten der Waldinventur (ÖWI 2016/21) ist kein eindeutig abnehmender Trend hinsichtlich der Verbissschäden ablesbar. Auf einer Fläche von 420.000 Hektar Wald ist die vorhandene Verjüngung durch Verbiss geschädigt (siehe auch Wildschadensbericht 2022 des BML). Dazu kommen weitere 800.000 ha Waldfläche, auf der Verjüngung notwendig (wünschenswert) wäre, teils bedingt durch überhöhte Schalenwildbestände, aber nicht vorhanden ist. Zunehmend problematisch ist dies generell hinsichtlich (i) der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität im Wald sowie (ii) der Anpassung der Wälder an den Klimawandel, insbesondere in den Schutzwäldern (Zurückbleiben in der Höhenentwicklung oder Ausfall ökologisch wertvoller Mischbaumarten, Vorhandensein von Verjüngungsdefiziten und Gefährdung der Schutzwirkung des Bestandes). Es werden allerdings bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen um die Situation nachhaltig zu verbessern.

Detaillierte Ausführungen zum Indikator „Geschützte Waldflächen“ finden sich in Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete.

In Österreich sind politische Instrumente, Strategien und Programme zum Erhalt der biologischen Vielfalt implementiert. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+
- Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+
- Moorstrategie Österreich 2030+
- Biodiversitätsfonds
- Österreichischer Walddialog (ÖWAD; etabliert seit 2003)
- Österreichische Waldstrategie 2020+ - Handlungsfeld 4 (Biologische Vielfalt in Österreichs Wäldern)
- Österreichischer Waldfonds
- GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

Schlussfolgerungen:

Die Werte der herangezogenen Indikatoren bzw. die bisherigen Auswertungsergebnisse zum Biodiversitätsindex Wald (BIW) lassen auf eine grundsätzliche Wirksamkeit des österreichischen Rechtsrahmens zur Sicherstellung der Einhaltung des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 iv der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt bei der Ernte schließen. Die Sicherung der Nachhaltigkeit allgemein und der Schutz der Biodiversität erfolgt dabei auf Basis verschiedener gesetzlicher Regelungen sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene. Zentrale Rechtsnorm für die Erntetätigkeiten/Nutzung/Bewirtschaftung der Wälder ist das Forstgesetz, gleichzeitig sind gemäß Berücksichtigungsprinzip auch die relevanten Bestimmungen der Naturschutzgesetze und des Wasserrechtsgesetzes zu beachten.

Es werden Monitoringsysteme zur langfristigen Beobachtung der Entwicklung der Biodiversität im Wald angewendet und laufend weiterentwickelt. Zu nennen sind hier etwa die Österreichische Waldinventur (ÖWI), der Biodiversitätsindex Wald (BIW), sowie das Wildeinflussmonitoring (WEM).

Es existieren politische Instrumente und Programme, welche durch explizit formulierte Handlungsfelder, strategische Ziele und Maßnahmen, sowie durch die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen von Vertragsnaturschutz- und Bildungsprojekten zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt der österreichischen Wälder und Feuchtgebiete wirksam beitragen (z.B. Waldökologische Plattform, Projekt Trittsteinbiotope, Bildungsprojekt Biodiversitätsmonitoring, Österreichisches Naturwaldreservate-Programm, u.a.).

In einigen Gebieten gefährdet oder verhindert negativer Wildeinfluss (nicht angepasste, überhöhte Schalenwildbestände) die Qualität und Entwicklung der Waldverjüngung (Baumartenmischung). Vorhandenes Naturverjüngungspotential hinsichtlich Verbesserung der Biodiversität und Anpassung der Wälder an den Klimawandel kann damit nicht oder nur mit hohem Aufwand ausgeschöpft werden. Definierte Ziele hinsichtlich einer Trendumkehr hin zu einer nachhaltig anhaltenden Reduktion des Wildverbisses konnten bislang noch nicht erreicht werden. Im Rahmen des Forst & Jagd-Dialogs werden Konzepte und Strategien entwickelt, um in Zusammenarbeit von Waldbewirtschaftung und Jagd eine nachhaltige Verbesserung der Wald-Wild-Situation zu erreichen.

Der Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der biologischen Vielfalt“ kann demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet werden, die Wirksamkeit des entsprechenden Rechtsrahmens wird in die Kategorie B eingestuft.

Quellen	
	Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) 2015. Biodiversität im Wald. BFW-Praxisinformation Nr. 37 – 2015. Download: https://shop.bfw.ac.at/bfw-praxisinformation/bfw-praxisinfo-37-2015.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) 2019. Zwischenbewertung der Waldinventur 2016/18. BFW-Praxisinformation Nr. 50 – 2019. Download: https://shop.bfw.ac.at/bfw-praxisinformation/bfw-praxisinfo-50-2019.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. https://www.waldinventur.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Wildeinflussmonitoring – WEM. http://www.wildeinflussmonitoring.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) 2014. Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+. Wien, 48 Seiten. Download: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/biol_vielfalt/biodiversitaets_strategie_oe2020.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) 2022. Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+. Wien, 156 Seiten. Download: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/biol_vielfalt/biodiversitaetsstrategie_2030.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Biodiversitätsfonds. https://www.biodiversitaetsfonds.com/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Der Walddialog. https://www.walddialog.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Moorstrategie Österreich 2030+. Download: https://info.bml.gv.at/service/publikationen/wasser/moorstrategie-oesterreich-2030.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2018. Österreichische Waldstrategie 2020+. Wien, 113 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/waldstrategie-2020.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2021. Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich. Leitindikatoren 2021. Wien, 27 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/nachhaltige-waldbewirtschaftung-leitindikatoren-2021.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Evaluierungsbericht Waldfonds. Wien, 145 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/waldfonds/evaluierungsbericht.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Wildschadensbericht 2022. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-wild-und-jagd/Wildschadensbericht/wildschadensbericht-2022.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
	European Commission. LIFE Public Database. Austrian Moor Restoration – Integriertes Projekt zur Umsetzung der Moorstrategie Österreich 2030+. https://webgate.ec.europa.eu/life/publicWebsite/project/LIFE22-IPN-AT-LIFE-AMooRe-101104368/austrian-moor-restoration-integriertes-projekt-zur-umsetzung-der-moorstrategie-oesterreich-2030 (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
	Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) 2020. Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria. Rome, 73pp. Download: https://www.fao.org/3/ca9967en/ca9967en.pdf (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)

	<p>Geburek, T., Büchsenmeister, R., Englisch, M., Frank, G., Hauk, E., Konrad, H., Liebmann, S., Neumann, M., Starlinger, F. & Steiner, H. 2015. Biodiversitätsindex Wald. Konzept und Auswertungen. BFW-Berichte 149/2015, 71 Seiten. Download: https://shop.bfw.ac.at/bfw-berichte/bfw-berichte-149-2015.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Österreichisches Kuratorium für Landtechnik (ÖKL). Biodiversitätsmonitoring mit Waldbewirtschafter:innen. https://www.biodiversitaetsmonitoring.at/waelder (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Trittsteinbiotop. Connecting Forests for Biodiversity. https://trittsteinbiotop.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Waldökologische Serviceplattform. Maßnahmenkatalog. Managementindikatoren zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in österreichischen Wäldern. Download: http://www.waldoekologie-service.at/index.php/news-events (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Forst & Jagd Dialog. https://www.forstjagddialog.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p>
--	---

Wirksamkeit (Punkte):	<input type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)
----------------------------------	---	--	--

4.4. Erhalt der Bodenqualität

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1, § 16 Abs. 2 lit. a und lit. b, §§ 21 ff., § 38, § 58 Abs.3 und 4, § 60, § 82 Abs. 1 lit. a Z 1 bis 3, §§ 170-172, § 174

Quellen

1. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)

Wurden geltende
Gesetze
identifiziert?

ja

nein (Audit erforderlich)

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Im ForstG 1975 wird vom Begriff „Wald“ auch der Waldboden mitumfasst, Waldboden ist nicht gesondert definiert. Es handelt sich um Boden der gemäß § 1a, § 3 Abs. 1, § 4 und § 65 Abs. 1 ForstG als Wald definierten Grundflächen. Der Schutz des Waldbodens ist demnach bundesweit einheitlich sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht durch das ForstG geregelt.

Auf die Erhaltung und möglichst geringe Beeinträchtigung der Bodenqualität bei der Ernte zielen mehrere Bestimmungen des ForstG 1975 ab. In § 1 ForstG wird als Nachhaltigkeitsziel die Erhaltung des Waldbodens und die Sicherstellung einer Waldbehandlung, welche die Produktionskraft des Waldbodens erhält, normiert.

Gemäß § 16 Abs. 2 ForstG sind als Waldverwüstung (flächenhafte Schädigungen bzw. Gefährdungen des Waldes) solche Handlungen oder Unterlassungen verboten, durch die die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird (lit. a) oder durch die der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt wird (lit. b). Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu deren Abstellung und zur Beseitigung derer Folgen vorzukehren. So kann sie etwa mit Bescheid eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben oder jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden. §§ 21 ff. beinhalten Normen zu Schutzwald (Standort- und Objektschutzwald) und dessen besondere Behandlung und Nutzung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung.

§ 38 ForstG normiert, dass Bodenstreu (Laub- oder Nadelstreu u.dgl.) nur unter Schonung des Waldbodens gewonnen werden darf und deren Nutzung unter bestimmten Bedingungen auch gänzlich untersagt sein kann, etwa in Wäldern, deren Böden zu Verarmung neigen, in Schutzwäldern, sowie auf Waldflächen, auf denen die Streunutzung die Wiederbewaldung gefährden würde.

Die in enger Verbindung zur Ernte stehende Bringung (Beförderung des Holzes vom Fällungsort bis zur öffentlichen Verkehrsanlage unter Einsatz verschiedener Methoden, z.B. Seilbringung, Traktor mit Winde, ...) hat so zu erfolgen, dass der Waldboden möglichst wenig beschädigt wird, neue Runsen oder Wasserläufe nicht entstehen und die Wasserführung in bestehenden Runsen und Wasserläufen nicht beeinträchtigt wird (§ 58 Abs 3 ForstG).

Schädigungen sind nur insoweit zulässig, als sie unvermeidbar und behebbare sind, der Waldeigentümer – aber auch der Bringungsunternehmer und der Nutzungsberechtigte – hat durch die Bringung verursachte Schädigungen sogleich nach Beendigung der Bringung zu beheben (§ 58 Abs 4 ForstG).

Die für die Ernte notwendigen Bringungsanlagen sind so zu errichten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden (§ 60 Abs. 1 ForstG). Es darf insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen werden, als es dessen Erschließung erfordert.

Im Rahmen der Fällungsbestimmungen sind schließlich Kahlhiebe verboten, die die Produktionskraft des Waldbodens dauernd vermindern, den Wasserhaushalt des Waldbodens erheblich oder dauernd beeinträchtigen, oder eine stärkere Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeiführen (§ 82 Abs. 1 lit. a Z 1 bis 3 ForstG).

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Erhaltung der Bodenqualität sei auf die Behördenaufsicht gemäß §§ 170 bis 172 ForstG verwiesen, wobei u.a. in § 172 Abs. 6 lit. b ForstG explizit die Möglichkeit eines forstbehördlichen Auftrags zum Zweck der Verhinderung und der Abstandnahme von Waldverwüstungen vorgesehen ist.

Die einzelnen Straftatbestände zu den genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen sind in § 174 ForstG (Strafbestimmungen) enthalten (Begehung einer Verwaltungsübertretung).

Quellen	<p>Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten.</p> <p>European Commission, Directorate-General for Energy, Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.</p>
----------------	--

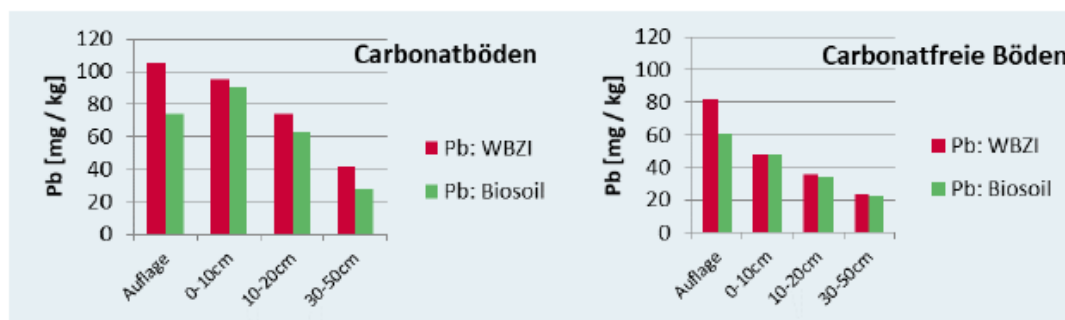
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der Bodenqualität“
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zum Erhalt der Bodenqualität

Das Europäische Waldbodenmonitoring im Rahmen von ICP Forests ist österreichweit die wichtigste Datengrundlage, welche auf regionaler Ebene Informationen zum Waldboden bereitstellt. Die erste österreichweite Aufnahme zur Waldbodenzustandsinventur (WBZI) mit der Erhebung bodenchemischer Schlüsselparameter (pH, C_{org}, N_{tot}, KAK, BS) und der Schwermetalle (Pb, Cd) fand in den Jahren 1987 bis 1989 auf 511 Flächen auf dem Raster der österreichischen Waldinventur (ÖWI) statt. Eine erste Wiederholungsaufnahme auf einer Auswahl von 139 Flächen folgte in den Jahren 2006 bis 2007 im Rahmen des EU-Projekts „BioSoil“ (MUTSCH et al. 2013).

Der Vergleich der WBZI- und BioSoil-Daten ließ als Folge umweltpolitischer Maßnahmen (verbesserte Luftreinhaltung) einen eindeutig abnehmenden Trend bei der Schwermetallbelastung erkennen (siehe Abbildung).



Österreichisches Waldbodenmonitoring (WBZI und BioSoil): Mittlere Veränderungen der Schwermetallkonzentrationen im Waldboden am Beispiel Blei (Pb). (Quelle: BFW, 2020, entnommen aus BML, 2020)

Hingegen zeigte sich, dass Veränderungen bei den Parametern hinsichtlich Bodennährstoffe (pH, KAK, BS) schwierig nachzuweisen sind und aufgrund der Überlagerung von unterschiedlich verursachten Prozessen (Bestandesdynamik, N-Einträge, Folgen historischer Waldnutzungen, wie z.B. Streugewinnung) keinen eindeutigen Trend aufweisen. Bodenchemische Veränderungen verlaufen zudem meist langsam und sind durch kleinräumige Variabilität und die Bestandesdynamik maskiert (JANDL et al. 2022).

Die Kohlenstoffvorräte im Waldboden wurden mit 463 Mt C (WBZI, 50 cm Bodentiefe) bzw. 585 Mt C (BioSoil; 80 cm Bodentiefe) errechnet, wobei die Werte der beiden Erhebungsperioden aufgrund der Beprobung unterschiedlicher Bodentiefen nicht miteinander vergleichbar sind.

WEISS et al. 2000 äußern anhand von modellhaften Abschätzungen die Vermutung, dass der österreichische Waldboden im Zeitraum 1961 bis 1996 ebenso wie die Waldbiomasse eine Nettokohlenstoffsénke darstellte (Datenbasis: WBZI). BAUMGARTEN et al. 2021 geben die mittleren Kohlenstoffvorräte im österreichischen Waldboden mit 128,2 t C/ha an (22,2 t C/ha im Auflagehumus, 106,0 t C/ha in den oberen 30cm des Mineralbodens). Im Vergleich zu anderen Landnutzungsformen (Ackerland, Grünland, Siedlungsraum) stellt damit der Waldboden aufgrund seiner flächigen Ausdehnung mit insgesamt 515,4 Mt C den größten Kohlenstoff-Pool dar (rund 48% der österreichischen Landesfläche sind von Wald bedeckt). Demgegenüber weisen Moorflächen mit 220 t C/ha zwar die größte Dichte an organischem Kohlenstoff auf, nehmen aber nur etwa 2% der Landesfläche ein (siehe auch HASLMAYR et al. 2018).

Die Problematik des Nährstoffentzugs bei der Nutzung von Wald-Biomasse (Konsequenzen einer Vollbaumernte inklusive Nadel-/Blatt- und Reisigmasse auf die Nährstoffvorräte) wurde im Rahmen einer österreichweiten Holz- und Biomassenaufkommensstudie (HOBI) behandelt und Empfehlungen für die Praxis formuliert (ENGLISCH 2007; ENGLISCH & REITER 2009).

Für Dienstleistungsunternehmer in der Holzernte und Waldpflege wurde 2018 ein Standard und Gütesiegel mit expliziten Vorgaben zum Erhalt der Bodenqualität geschaffen (ZÖFU – Zertifizierung Österreichischer Forstunternehmer):

- Die Befahrung des Waldbodens erfolgt ausschließlich auf (möglichst permanent eingerichteten) Rückegassen, die vom Auftraggeber (Waldbesitzer) vorgegeben sind. Sind solche nicht vorgegeben, müssen Rückegassen mit einem Mindestabstand von 20 m angelegt werden. (Bei besonderen topographischen und standörtlichen Gegebenheiten sind abweichend von schematisch angelegten Rückegassensystemen andere Gassensysteme mit durchschnittlich mindestens 20 m Gassenabstand zulässig)
- Bei Holzernte im Baumverfahren wird in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten ein Verfahren angewandt, bei welchem Biomasse im notwendigen Ausmaß auf der Schlagfläche zurückbleibt (z.B. Abzopfen). (Gibt der Waldbesitzer das Entfernen der gesamten Grün-Biomasse ausdrücklich in Auftrag, muss dies schriftlich festgehalten werden unter Hinweis darauf, dass bei den gegenständlichen Standortsgegebenheiten die vollständige Entnahme von Grün-Biomasse gegen die PEFC Richtlinien verstößt)

Die Streugewinnung (§ 38 ForstG) hat ihre frühere Bedeutung für die Viehwirtschaft heute Großteils verloren. Für nach wie vor existierende Streubezugsrechte, die in der Praxis tatsächlich nur selten ausgeübt werden, besteht die Möglichkeit, diese in Holzbezugsrechte umzuwandeln.

Das Entfernen von Wurzelstöcken und Stümpfen stellt keine gängige forstwirtschaftliche Nutzungspraxis in Österreich dar.

Schlussfolgerungen:

Das österreichische Forstgesetz sichert die Einhaltung des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 iv) der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die Erhaltung der Bodenqualität bei der Ernte, indem es explizit Bestimmungen zum Schutz des Bodens und seiner Produktionskraft enthält (Waldverwüstung, Streugewinnung, Bringung, Kahlhiebverbot). Dabei gelten die Zielbestimmungen des § 1 ForstG für den gesamten Regelungsbereich des Forstgesetzes, ebenso gilt das Waldverwüstungsverbot nicht nur für die Holzernte, sondern allgemein und für jedermann.

Die beiden bisherigen Erhebungen des österreichischen Waldbodenmonitorings (WBZI und BioSoil) bilden eine harmonisierte und profunde Datenbasis, welche (i) die Vielfalt und potentiellen Gefährdungen der österreichischen Waldstandorte abzubilden vermag und (ii) die Grundlage für die Parametrisierung von Modellen liefert, die sowohl für das Monitoring des Waldbodenzustands (Bodenchemie, Nährstoffhaushalt, Kohlenstoff-Pool, Struktur des Waldbodens) eingesetzt werden, als auch für die Konzeption von Entscheidungsunterstützungssystemen für die Wahl geeigneter Baumarten unter Berücksichtigung des

Klimawandels (FOR SITE – Dynamische Waldtypisierung Steiermark; die Konzeption und Erstellung dieses Systems ist derzeit auch für die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland in Arbeit).

Es liegen Empfehlungen hinsichtlich standörtlicher Nährstoff-Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der forstwirtschaftlichen Biomassenutzung vor (HOBI-Studie), ebenso wurden Standards für die Aus- und Weiterbildung von Forstarbeitern und Forstunternehmern entwickelt, welche dem Thema Befahren des Waldbodens bzw. bodenschonende Bringungsmethoden einen hohen Stellenwert einräumen (ZÖFU).

Das generell als hoch anzusehende Ausbildungsniveau der österreichischen Forstarbeiter und Forstunternehmer, sowie die Anwendung bodenschonender Bringungsmethoden, wie die Seilgerätetechnik im Steingelände, führen im Allgemeinen dazu, dass Bringungsschäden am Boden (Verdichtung von Waldboden, Zerstörung der Bodenstruktur) und die Beeinträchtigung der Bodenqualität im Zuge der Erntetätigkeiten auf ein unvermeidbares Ausmaß reduziert werden und so den Bestimmungen des Forstgesetzes nachgekommen wird.

Der Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhaltung der Bodenqualität“ kann demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet werden, die Wirksamkeit des Rechtsrahmens zum Erhalt der Bodenqualität in die Kategorie A eingestuft werden.

Quellen	<p>Baumgarten, A., Haslmayr, H.-P., Schwarz, M., Huber, S., Weiss, P., Obersteiner, E., Aust, G., Englisch, M., Horvath, D., Leitgeb, E., Foldal, C., Rodlauer, C., Bohner, A., Spiegel, H. & Jandl, R. 2021. Organic soil carbon in Austria – Status quo and foreseeable trends. <i>Geoderma</i> 402 (2021) 115214, (Corrigendum in <i>Geoderma</i> 424 (2022) 116014) https://doi.org/10.1016/j.geoderma.2021.115214 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Dezember 2023)</p> <p>Englisch, M. 2007. Ökologische Grenzen der Biomassenutzung in Wäldern. In: Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), 2007. Energie aus Biomasse. BFW-Praxisinformation Nr. 13 – 2007. Wien, 19 Seiten. https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/waldboden/oekolog-grenzen-der-biomassenutzung#c92595 (zuletzt aufgerufen im Dezember 2023)</p> <p>Englisch, M. & Reiter, R. 2009. Standörtliche Nährstoff-Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Wald-Biomasse. In: Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), 2009. Holz- und Biomassenstudie. BFW-Praxisinformation Nr. 18 – 2009. Wien, 24 Seiten. https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/waldbau/standortkunde/hobi-studie-naehrstoffe (zuletzt aufgerufen im Dezember 2023)</p> <p>Haslmayr, H.-P., Baumgarten, A., Schwarz, M., Huber, S., Weiss, P., Obersteiner, E., Aust, G., Englisch, M., Horvath, D., Jandl, R., Leitgeb, E., Rodlauer, C. & Bohner, A. 2018. ASOC – Österreichische Karte des organischen Bodenkohlenstoffs. Endbericht zum Forschungsprojekt Nr. 101255. Wien, 70 Seiten. Download: https://dafne.at/projekte/asoc (zuletzt aufgerufen im Dezember 2023)</p> <p>Jandl, R., Leitgeb, E. & Englisch, M. 2022. Decadal Changes of Organic Carbon, Nitrogen, and Acidity of Austrian Forest Soils. <i>Soil Systems</i> 2022, 6(1), 28. https://www.mdpi.com/2571-8789/6/1/28 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Land Steiermark. Forstwirtschaft. Dynamische Waldtypisierung. https://www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/151504582/DE/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Mutsch, F., Leitgeb, E., Hacker, R., Amann, Ch., Aust, G., Herzberger, E., Pock, H. & Reiter, R. 2013. Projekt BioSoil – Europäisches Waldboden-Monitoring (2006/07) Datenband Österreich. BFW-Berichte 145/2013 (Band I und Band II).</p> <p>Weiss, P., Schieler, K., Schadauer, K., Radunsky, K. & Englisch, M. 2000. Die Kohlenstoffbilanz des österreichischen Waldes und Betrachtungen zum Kyoto-Protokoll. Umweltbundesamt, Monographien Band 106 (M-106). Wien, 93 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M106.pdf (zuletzt aufgerufen im Dezember 2023)</p> <p>ZÖFU – Zertifizierung Österreichischer Forstunternehmen. https://fasttraunkirchen.at/forsttechnik/zeofu/ (zuletzt aufgerufen im Dezember 2023)</p>
----------------	---

Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)
------------------------------	--	---	--

4.5. Regelungen für Schutzgebiete

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Europarechtliche Bestimmungen und internationale Übereinkommen:
 - 1.1. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), (VogelschutzRL)
 - 1.2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-HabitatRL)
 - 1.3. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)
 - 1.4. Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), BGBl. Nr. 225/1983)
 - 1.5. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention), BGBl. Nr. 372/1983, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 165/2023
 - 1.6. Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl. III Nr. 88/2005, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 58/2023
2. Naturschutzgesetze der Länder und zugehörige Rechtsakte (z.B. SchutzgebietsVO, ArtenschutzVO):
 - 2.1. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020
 - 2.2. Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022
 - 2.3. NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2023
 - 2.4. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2022
 - 2.5. Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl. Nr. 73/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2022
 - 2.6. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2022
 - 2.7. Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023
 - 2.8. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997
 - 2.9. Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (Wiener Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/2021
3. Nationalparkgesetze:
 - 3.1. Gesetz vom 12. November 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel – NPG 1992), LGBl. Nr. 28/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020
 - 3.2. Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 (K-NBG 2019), LGBl. Nr. 21/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.36/2022
 - 3.3. NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2018
 - 3.4. Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" (Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2019
 - 3.5. Gesetz vom 29. Oktober 2014 über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg (Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG), LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2022
 - 3.6. Gesetz vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse, LGBl. Nr. 61/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2017
 - 3.7. Gesetz vom 9. Oktober 1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol (Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern), LGBl. Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023
 - 3.8. Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/2021
4. Biosphärenparkgesetze und -verordnungen:
 - 4.1. Gesetz mit dem der Biosphärenpark Nockberge errichtet wird (Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz – K-BPNG), LGBl. Nr. 124/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2013
 - 4.2. NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760-0
 - 4.3. UNESCO Biosphärenpark Lungau-Verordnung, LGBl. Nr. 48/2019
 - 4.4. Verordnung der Landesregierung über den "Biosphärenpark Großes Walsertal", LGBl. Nr. 33/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2005
 - 4.5. Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald
5. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018: § 30 Abs. 1 Z 3, § 55 Abs. 1 Z 1a, §§ 98 bis 101, §§ 137 und 138
6. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1, § 32a

Quellen

1. Europarechtliche Bestimmungen und internationale Übereinkommen
 - 1.1 EUR-Lex:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0147>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 1.2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31992L0043>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 1.3 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32000L0060>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 1.4 Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010446>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 1.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010447>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 1.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004171>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
2. Rechtsinformationssystem des Bundes:
 - 2.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000254>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 2.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 2.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000814>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 2.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000147>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 2.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000003>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 2.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001381>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 2.7 <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lrt&gesetzesnummer=20000252>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 2.8 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000466>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 2.9 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000454>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
3. Rechtsinformationssystem des Bundes:
 - 3.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000344>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 3.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000339>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 3.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000675>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 3.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000527>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 3.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000928>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 3.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000129>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 3.7 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000127>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 3.8 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000420>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
4. Rechtsinformationssystem des Bundes:
 - 4.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000250>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 4.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000679>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 4.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001213>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
 - 4.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000492>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)

	<p>4.5 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000398 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>5. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>6. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p>
--	--

<p>Wurden geltende Gesetze identifiziert?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p>	<p><input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)</p>
---	---	---

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Während das Forstgesetz in Österreich Bundessache ist, fällt Naturschutz in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Artikel 15 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) in die Kompetenz der Bundesländer. Auch die nationale Umsetzung der EU-Richtlinien RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL) und RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) findet in den Landes-Naturschutzgesetzen statt. Die Naturschutzgesetze der Länder zielen darauf ab, die Natur einschließlich der Kulturlandschaft in all ihren Erscheinungsformen zu erhalten. Zur Präzisierung der allgemeinen Zielbestimmungen werden für das gesamte Landesgebiet oder für Regionen Landschaftsrahmenpläne bzw. Naturschutzkonzepte erstellt. Grundlage für diese Pläne bilden Biotopkartierungen, die auch von der Raumordnung zu berücksichtigen sind (z.B. Aueninventar, Moorschutzkatalog).

Die Naturschutzgesetze enthalten u.a. Nutzungsbeschränkungen oder –verbote und Bewilligungspflichten für bestimmte Maßnahmen. Sie umfassen ein Vollzugs- und Überwachungssystem durch die Naturschutzbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landesregierung gemäß dem jeweiligen Landesnaturschutzgesetz, zusätzlich in einigen Ländern die Bestellung von Naturschutzbeauftragten) sowie ein System von Verwaltungsstrafen. Besonders schweres Fehlverhalten gegen die Umwelt wird im Umweltjustizstrafrecht auf Basis des Strafgesetzbuches (StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idgF) sanktioniert.

Hinsichtlich Bestimmungen zum Arten- und Habitatschutz enthalten die Naturschutzgesetze der Länder eine sogenannte „Agrarklausel“, d.h. eine „zeitgemäße“/„übliche“/„nachhaltige“ land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich zulässig, Einschränkungen dürfen nur in einem für die ordnungsgemäße Erreichung der Schutzziele erforderlichen Ausmaß vorgesehen werden. Diese Ausnahmeklausel gilt nicht, wenn geschützte Pflanzen, Tiere oder Lebensräume absichtlich beeinträchtigt werden oder eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten erfolgt. Die Agrarklausel gilt ebenfalls nicht, wenn vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere von Maßnahmen der land-und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung betroffen sind.

Die Naturschutzgesetze der Länder sowie weitere Gesetze (Nationalparkgesetze, Biosphärenparkgesetze und -verordnungen) bilden die Grundlage für die Ausweisung verschiedener Kategorien von Schutzgebieten. Diese erfolgen i.d.R. durch Verordnung, fachlich zuständig sind die Ämter der jeweiligen Landesregierung. Naturdenkmäler werden mittels Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden zu solchen erklärt.

Die wesentlichen Schutzgebietskategorien in Österreich sind:

- **Nationalparke**

sind gemäß IUCN-Richtlinien, an denen sich die österreichischen Bestimmungen orientieren, natürliche Gebiete mit mindestens einem unversehrten Ökosystem. Sie sind durch hoheitsrechtliche Maßnahmen geschützt und in Kern- und Randzonen untergliedert. In der Kernzone (Naturzone) ist i.d.R. jeder Eingriff verboten, in der Randzone (Bewahrungszone) kann im Rahmen von festgelegten Managementplänen bewirtschaftet werden. Ausnahmen vom Eingriffsverbot bedürfen der behördlichen Bewilligung. So sind als forstliche Maßnahmen etwa die plenterartige Entnahme, die Einzelstammentnahme und Schadholzaufarbeitung zulässig.

- **Naturschutzgebiete**

zeichnen sich durch eine völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit aus oder besitzen eine Bedeutung als Standort gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten. In Naturschutzgebieten gilt – falls keine Pflege der Schutzgüter nötig ist – i.d.R. ein grundsätzliches Eingriffsverbot.

- **Landschaftsschutzgebiete**

sind Gebiete, welche eine besondere Schönheit oder Eigenart aufweisen. I.d.R. gelten für diese Gebiete zusätzliche naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten.

- **Europaschutzgebiete**

wurden bzw. werden von den Bundesländern durch Verordnung als Teil des Europäischen Naturschutznetzwerkes Natura 2000 entweder als Vogelschutzgebiet (gemäß RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und/oder als FFH-Gebiet (gemäß RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ausgewiesen. In diesen Gebieten sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen besonders geschützt. Kernstück des Schutzes ist die Verpflichtung, dass Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommen darf (Verschlechterungsverbot). Notwendige Erhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (vorrangig) oder in Form von durch Bescheid oder Verordnung erlassenen Bewirtschaftungsplänen festgelegt.

- **Biosphärenparke**

entsprechen der UNESCO-Schutzgebietsbezeichnung „Biosphärenreservat“. Sie umfassen großflächige Ökosysteme von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ähnlich den Nationalparks sind Biosphärenparke in Zonen gegliedert, der Unterschied liegt in der zusätzlichen Einbeziehung der Bevölkerung. Damit stellt das Biosphärenparkkonzept ein umfassendes Schutz- und Entwicklungsinstrument für die nachhaltige Entwicklung eines Gebietes dar. Die rechtlichen Einschränkungen in den Zonen erfolgen i.d.R. mit Hilfe anderer Schutzkategorien (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Vertragsnaturschutz).

Als weitere Schutzgebietskategorien in Österreich gibt es Naturparke, Naturdenkmäler, biogenetische Reservate, Pflanzenschutzgebiete, Ruhegebiete, geschützte Lebensräume, geschützte Landschaftsteile. In Hinblick auf Wald sind insbesondere auch zu nennen **Wildnisgebiete** (IUCN-Kategorie 1b) und **Naturwaldreservate**. Letztere gehen auf die Resolution H2 bei der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa MCPFE, Helsinki 1993 zurück, mit deren Unterzeichnung sich Österreich zum Aufbau eines repräsentativen Netzes von Waldreservaten verpflichtet hat.

Biotopschutzwälder nach § 32a ForstG 1975 bilden die „Schnittstelle“ zwischen Forstrecht und Naturschutzrecht. Die umfassende Sicht der Nachhaltigkeit in § 1 ForstG erfährt damit in § 32a ForstG eine Konkretisierung. Als Biotopschutzwälder gelten Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks und Waldflächen, die in Naturschutzgebieten oder in Europaschutzgebieten (FFH-RL, Vogelschutz-RL) liegen.

In Biotopschutzwäldern kommt es zu einer Einschränkung oder zu einem gänzlichen Entfall von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Zum Teil erfolgt dies auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen der Waldbesitzer mit der Republik Österreich (Naturwaldreservate), zum anderen Teil auf Grund landesgesetzlicher Verpflichtungen (Nationalparke, Naturschutzgebiete). Sofern öffentliche Interessen der Walderhaltung nicht entgegenstehen, kann nach § 32a Abs. 2 ForstG die Behörde mit Bescheid (auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers) Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen des Forstgesetzes anordnen (§ 13 Wiederbewaldung, § 16 Waldverwüstung, § 22 Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes, §§ 44 und 45 Schädlingsbefall oder -vermehrung und § 80 Abs. 1 Schutz hiebsunreifer Bestände).

Schutzgebiete in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen sind in Österreich einerseits nach der Ramsar-Konvention, BGBl. Nr. 283/1993 idgF, und andererseits i.d.R. als Europaschutzgebiete (Natura 2000) ausgewiesen und unterstehen daher ebenfalls den Bestimmungen der Naturschutzgesetze. Darüber hinaus normiert auch das WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF den Schutz von Feuchtgebieten als Element der Zielsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern (§ 30 Abs. 1 Z 3 WRG) und als Maßnahme der wasserwirtschaftlichen Planung (§ 55 Abs. 1 Z 1a WRG) und sieht diesbezüglich ein Verschlechterungsverbot sowie die Verpflichtung vor, den Zustand von Feuchtgebieten im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu schützen und zu verbessern. Auch hier wird auf das behördliche Überwachungssystem (§§ 98 bis 101 WRG) sowie entsprechende Sanktionen (§§ 137 und 138 WRG) verwiesen.

Auf bestimmten sensiblen Standorten wie z.B. im Uferbereich von Gewässern, auf Feuchtfeldern, Mooren, Sümpfen und in alpinen Regionen gibt es in einigen Landesnaturschutzgesetzen auch ohne Gebietsausweisung zusätzliche Einschränkungen und Verbote.

Quellen	<p>Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten.</p> <p>European Commission, Directorate-General for Energy. Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>European Commission, Directorate-General for Environment. The Aarhus Convention and the EU. https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/aarhus_en (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Holzer, G. 2017. Waldbewirtschaftung im Spannungsfeld des Naturschutzrechts. Vortrag beim Vorarlberger Forsttag 03.02.2017.</p> <p>Holzer, G. 2023. Agrarrecht. 5. Auflage, Verlag Österreich, 676 Seiten.</p> <p>Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.</p> <p>Ökobüro, 2023. Informationstext zum Naturschutzrecht, Stand: Juli 2023, 25 Seiten. Download: https://www.oekobuero.at/de/publikationen/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Umweltbundesamt (UBA). Inventare (Aueninventar, Moorkatalog). https://www.umweltbundesamt.at/naturschutz/projekte (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Umweltbundesamt (UBA). Schutzgebiete (Nationalparks, Natura 2000, Naturschutzgebiete, Sonstige Schutzgebiete). https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Umweltbundesamt (UBA). Umweltthemen – Naturschutz – Recht. Gesetze, Richtlinien und Konventionen. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/naturschutzrecht (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p>
----------------	---

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Regelungen für Schutzgebiete“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt	<input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zu den Regelungen für Schutzgebiete

Auf insgesamt etwa 25% der österreichischen Staatsfläche befinden sich naturschutzrechtlich verordnete Schutzgebiete. Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht mit Stand Jänner 2023:

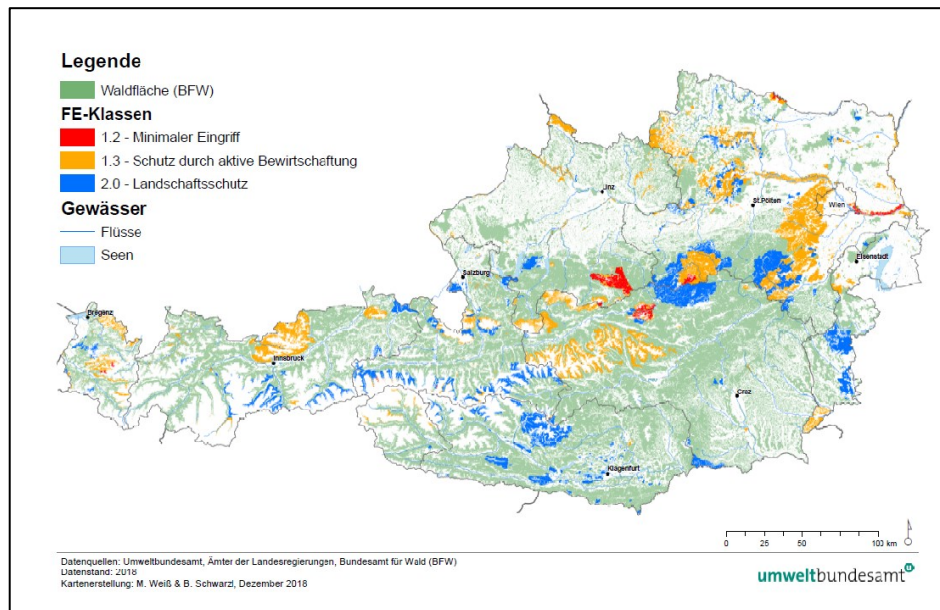
Schutzgebietskategorie	Anzahl	Fläche [km ²]	Anteil Bundesfläche [%]
Nationalparke	6	2.382	2,8
Europaschutzgebiete (verordnete Natura 2000-Gebiete) (*)	284	13.124	15,6
Naturschutzgebiete	487	3.033	3,6
Wildnisgebiete (IUCN Kategorie 1b)	2	137	0,2
Landschaftsschutzgebiete	250	12.963	15,5
Naturparks	50	4.390	5,2
Geschützte Landschaftsteile	326	86	0,1
Biosphärenparks (**)	4	2.874	3,4
sonstige Schutzgebiete (außer Naturdenkmäler und geschützte Naturgebilde)	59	1.496	1,8

Quelle: Umweltbundesamt (UBA). Anmerkung: Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien können sich teilweise oder vollständig überlagern, die Einzelwerte der Schutzgebietskategorien können daher nicht zu einer Gesamtfläche/-anzahl aufsummiert werden. (*) zusätzlich zu den verordneten Europaschutzgebieten sind noch weitere Natura 2000-Gebiete nominiert (insgesamt 350 Natura 2000-Gebiete); (**) darunter ist 1 Biosphärenpark, der noch nicht naturschutzrechtlich verordnet wurde.

Im Jahr 2018 konnten in den naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten 878.398 Hektar Wald den Klassen 1 und 2 („forests protected for biodiversity“) entsprechend der Kriterien von FOREST EUROPE (vormals MCPFE) zugeordnet werden. Dies entspricht 22,1% der Gesamtwaldfläche Österreichs:

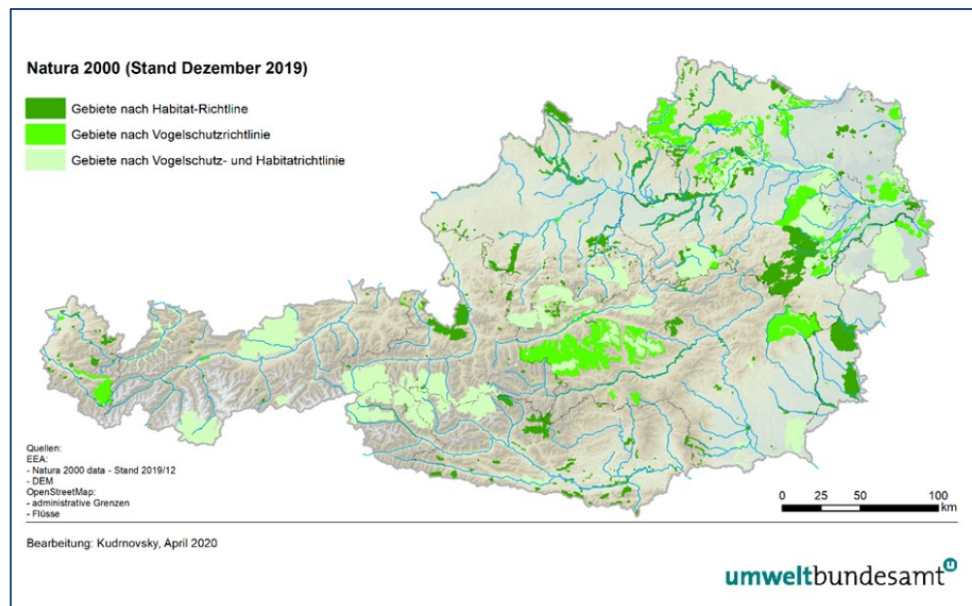
FOREST EUROPE (MCPFE)-Klasse	Vorrangiges Managementziel	Aktivitäten	Waldfläche [ha]	Anteil an der Gesamtwaldfläche [%]
1.1	Biologische Vielfalt	kein aktiver Eingriff	0	0
1.2	Biologische Vielfalt	minimaler Eingriff	33.479	0,8
1.3	Biologische Vielfalt	Schutz durch aktive Bewirtschaftung	487.559	12,3
2	Schutz von Landschaften und spezifischen Naturelementen	Eingriffe zur Erreichung der Managementziele landschaftliche Vielfalt, kulturelle, ästhetische, spirituelle und historische Werte, Erholung und spezifische Naturelemente	357.360	9,0
Summe			878.398	22,1

Quellen: Umweltbundesamt (UBA) in BML 2020. Studie zu geschützte Wälder in Österreich, Update 2018; nach den FOREST EUROPE Guidelines on protected areas. (siehe auch: FAO 2020, p.42; Forest Europe 2020, p.354, Annex 9 – Austria, Indicator 4.9).



Zuordnung der Waldfläche in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten zu den Kriterien von FOREST EUROPE (ehemals MCPFE). Quelle: Umweltbundesamt (UBA) Studie zu Geschützte Wälder in Österreich, Update 2018.

Mit Stand Jänner 2023 umfasst das Netzwerk Natura 2000 in Österreich 350 Gebiete (15,1% der Staatsfläche), wovon 284 als Europaschutzgebiete rechtlich verordnet sind. Dabei handelt es sich um Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile, sowie Gebiete, die bisher noch keine Schutzkategorie aufweisen. 42% der Natura 2000-Flächen sind Wald, vice versa liegen ca. 13% der österreichischen Waldfläche in Natura 2000-Gebieten (ca. 530.000 Hektar).



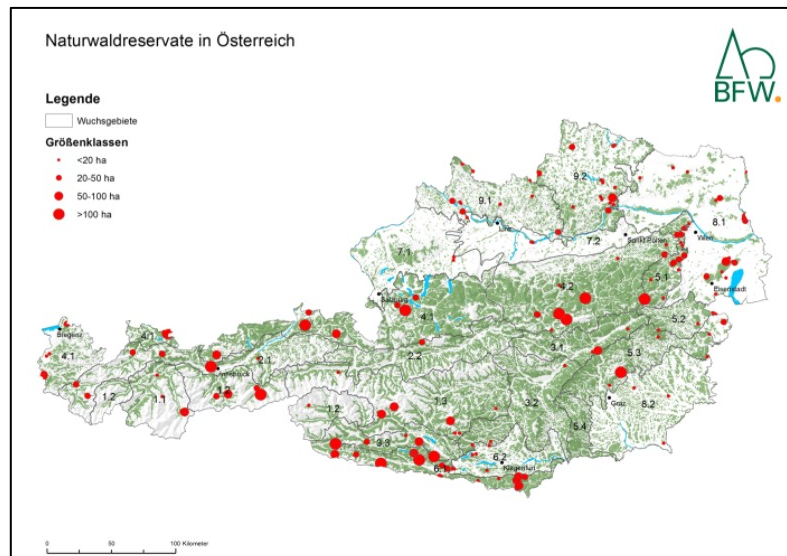
Natura 2000-Gebiete in Österreich, Quelle: Umweltbundesamt, 2020.

Die Umsetzung der VSch-RL und der FFH-RL durch die zuständigen Bundesländer erfolgte zunächst zögerlich, ein 2013 gegen Österreich eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen unzureichender Natura 2000 Gebietsausweisungen (INFR(2013)4077) wurde 2019 eingestellt, da weitere Gebiete nominiert wurden.

Aktuell sind vier Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV anhängig betreffend die Verbesserung der Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften in nationales Recht bzw. die ordnungsgemäße Umsetzung der FFH-RL oder Vogelschutz-RL (INFR(2014)4095; INFR(2014)4111; INFR(2022)2056; INFR(2023)2045). Eine Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch die Kommission erfolgte bislang in keinem dieser Fälle.

Anlass für das 1995 begründete österreichische Naturwaldreservate(NWR)-Programm waren die Helsinki Resolution der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (vormals MCPFE, jetzt Forest Europe), sowie das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention. Es sieht den Aufbau eines repräsentativen Netzes von geschützten Waldgebieten vor, in dem möglichst alle 118 für das NWR-Programm relevanten potentiellen natürlichen Waldgesellschaften Österreichs (PNWG), differenziert nach den 22 Wuchsgebieten vertreten sein sollen. Die einzelnen Reservatsflächen sollen Baumartenzusammensetzung, Bestandesstruktur, Vegetation und die natürliche Entwicklung der jeweiligen PNWG repräsentieren.

Mit Stand Februar 2023 umfasst das Netzwerk 193 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 8.666 Hektar. Die einzelnen Flächen werden auf Basis privatrechtlicher Verträge der Waldbesitzer mit der Republik Österreich („Vertragsnaturschutz“) außer Nutzung gestellt, d.h. jede Entnahme von Holz, sonstige forstliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung unterbleiben (Ausnahme Jagd). Auf den Flächen wird Monitoring und Forschung betrieben, sie dienen auch der Lehre und Wissensvermittlung im Rahmen von Exkursionen.



Naturwaldreservate in Österreich. Quelle: www.naturwaldreservate.at.

Schlussfolgerungen:

Die o.a. Ausführungen belegen, dass in Österreich zahlreiche Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien, basierend auf internationalen und europarechtlichen, sowie nationalen bzw. landesgesetzlichen (subnationalen) Bestimmungen und privatrechtlichen Verträgen ausgewiesen wurden.

Die ausgewiesenen Schutzgebiete können klar abgegrenzt werden, so sind etwa den Verordnungen über die Erklärung eines Gebietes zum Europaschutzgebiet Karten mit der flächenscharfen Abgrenzung des jeweils betroffenen Gebietes beigelegt.

Die Berichtspflichten nach Artikel 12 VSch-RL und nach Artikel 17 FFH-RL über Management- und Maßnahmenplanung, sowie ergriffene Erhaltungsmaßnahmen und Erhaltungszustand von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhänge II, IV, V FFH-RL) werden regelmäßig erfüllt. Auf den geschützten Flächen findet Monitoring statt, ebenso wurden Methoden zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter (Kriterien, Indikatoren, Schwellenwerte) entwickelt und werden weiter verbessert.

Verbotene und zugelassene Eingriffe, Nutzungsformen und Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Schutzgebieten sind durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen und Managementpläne geregelt (z.B. Europaschutzgebiete Steiermark), darüber hinaus existieren Leitlinien und Empfehlungen, etwa zu naturnaher Waldbewirtschaftung und „best practice“ (Handbuch Natura 2000 im Wald; Leitfaden zur Verbesserung der Praxistauglichkeit von Managementplänen).

Im Zuge der angeführten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV der Europäischen Kommission gegen Österreich sind allfällige Mängel hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften in Klärung, gegebenenfalls werden die nationalen Gesetze an die Verpflichtungen aus dem EU-Recht angepasst. Die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch die Kommission erfolgte bislang nicht, dementsprechend liegen keine Entscheidungen des Gerichtshofs gegen Österreich wegen Verstöße gegen Unionsvorschriften vor (ebenso keine Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 260 AEUV).

Der Erfüllungsgrad des Erntekriteriums iii) Art 29 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 „Regelungen für Schutzgebiete“ kann demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet werden, die Wirksamkeit des diesbezüglich geltenden Rechtsrahmens in die Kategorie A eingestuft werden.

Quellen	<p>Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Natura 2000. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/natura2000.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Europäische Kommission, Entscheidungen zu Vertragsverletzungen. https://commission.europa.eu/law/application-eu-law_de (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) 2020. Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria. Rome, 73pp. Download: https://www.fao.org/3/ca9967en/ca9967en.pdf (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Forest Europe 2020: State of Europe's Forests 2020. 392pp. Download: https://foresteurope.org/state-of-europes-forests/ (zuletzt aufgerufen im Dezember 2023)</p> <p>Kuratorium Wald. Arbeitsplattform NATURA2000.Wald. http://natura2000.wald.or.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Europaschutzgebiete Steiermark. https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680775/74835791/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Europaschutzgebiete. Leitfaden zur Verbesserung der Praxistauglichkeit von Managementplänen. Download: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/166941970/DE/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Natura 2000. Literatur Natura 2000. Ellmayer, T. (Hrg.) 2005. Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der NATURA 2000-Schutzgüter, 5 Bände. Download: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/123331241/DE/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Naturwaldreservate in Österreich. http://www.naturwaldreservate.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Umweltbundesamt (UBA). Natura 2000. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Umweltbundesamt (UBA). Schutzgebiete. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p>
----------------	--

Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)
------------------------------	--	---	--

4.6. Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975)
Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, II. Abschnitt (§§ 6-11), § 13, § 16 Abs. 2 lit. a, §§ 80 ff, §§ 170-172, § 174
2. Verordnung vom 18. November 1977 über den Waldentwicklungsplan – WEP-V (BGBl. Nr. 582/1977), Inkrafttretensdatum: 01.01.1978
3. Forstgesetz-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV (BGBl. II Nr. 132/2021)
4. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (SchutzwaldV) (BGBl. Nr. 398/1977)
Inkrafttretensdatum: 29.07.1977
5. Waldfondsgesetz – WaldfondsG (BGBl. I Nr. 91/2020)
Inkrafttretensdatum: 25.07.2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023

Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 2. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010384 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 3. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011506 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 4. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010385 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 5. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011241 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
---------	---

Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	--

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Die Anforderungen hinsichtlich Erhaltung oder Verbesserung der langfristigen Produktionskapazität des Waldes werden insbesondere durch die folgenden Bestimmungen des ForstG 1975 angesprochen: § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 ForstG normiert als eines der wesentlichen Ziele des Forstgesetzes die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die auf eine Art und in einem Umfang erfolgen soll, dass die biologische Vielfalt der Wälder, ihre Produktivität, Regenerationsvermögen, Kohlenstoffaufnahme- und -speicherfähigkeit, Vitalität sowie Potential dauerhaft erhalten wird und eine Nutzung auch für nachfolgende Generationen möglich sein soll.

Die im II. Abschnitt des ForstG (§§ 6 bis 11) sowie der erlassenen Verordnungen (WEP-V, ForstG-GZPV) normierte Raumplanung für den Lebensraum Wald (forstliche Raumplanung) hat die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder Teilen desselben zur Aufgabe. Das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine gemeinwohlorientierten Waldwirkungen (Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind. Die forstliche Raumplanung (Waldentwicklungsplan, Gefahrenzonenplan) dient in erster Linie der Information sowie der Koordinierung aller forstlich relevanten öffentlichen Interessen und stellt eine Richtlinie für die Vollziehung forstgesetzlicher Vorschriften dar.

Der in § 1 ForstG festgelegte Grundsatz einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt konkret in der Verpflichtung zur rechtzeitigen Wiederbewaldung (§ 13 ForstG) zum Ausdruck, ebenso in § 16 Abs. 2 lit. a ForstG, der Handlungen und Unterlassungen verbietet, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird. Von zentraler Bedeutung sind die §§ 80 ff. ForstG über die Nutzung der Wälder. Diese Bestimmungen sehen den Schutz hiebsunreifer Bestände vor und sehen neben bestimmten Nutzungsverböten (bestimmte Kahlhiebe, Großkahlhiebe im Hochwald) insbesondere ein System von Anmelde- und Bewilligungsverfahren für verschiedene Nutzungen vor. Für die Nutzung im Schutzwald gelten die strengeren Spezialbestimmungen der SchutzwaldV.

Zur Forstaufsicht und zu den Strafbestimmungen sei wiederum auf die §§ 170 bis 172 und § 174 ForstG verwiesen. Stürme, Schneedruck und insbesondere regional auftretende Borkenkäfermassenvermehrungen (v.a. im Nordosten und Süden Österreichs) verursachten in den letzten Jahren großflächige Waldschäden und im langjährigen Vergleich (Zeitreihe seit 1944) neue Rekordwerte an Schadholzanfall. Zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen und der zunehmend deutlich spürbar werdenden Auswirkungen des Klimawandels auf das Waldökosystem wurde 2020 der Österreichische Waldfonds eingerichtet (Verwaltungsfonds aus Mitteln des Bundes; WaldfondsG).

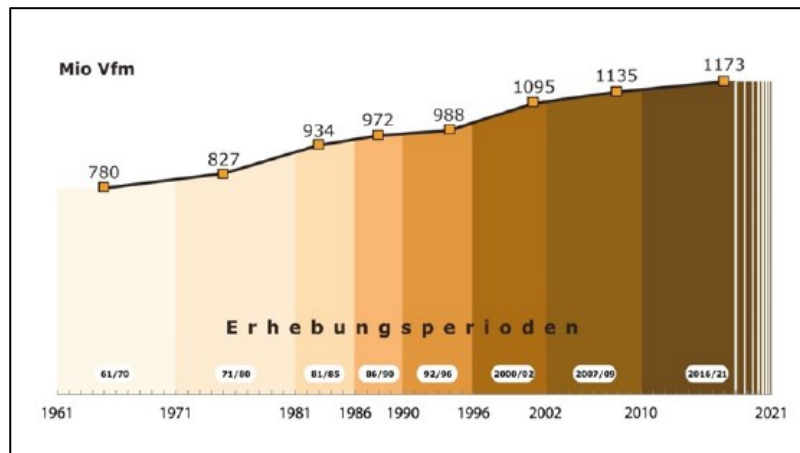
Quellen	<p>Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten.</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Der Waldfonds – Das Zukunftspaket für unsere Wälder. https://www.waldfonds.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Waldentwicklungsplan. https://www.waldentwicklungsplan.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>European Commission, Directorate-General for Energy, Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), FAOLEX Database. Country Profiles – Austria. https://www.fao.org/faolex/country-profiles/general-profile/en/?iso3=AUT (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.</p>
----------------	--

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt	<input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens für den Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes

Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) zeigen, dass der Holzvorrat im Ertragswald seit Beginn der Erhebungen 1961 kontinuierlich zugenommen hat und aktuell (Inventurperiode 2016/21) mit einem Gesamtholzvorrat von 1.180 Millionen Vorratsfestmetern (Vfm) im Ertragswald einen neuen Höchststand erreicht hat. Der durchschnittliche Vorrat beträgt 351 Vfm je Hektar (ÖWI-Periode 2016/21), dies bedeutet eine Zunahme von 13,9 Vfm je Hektar seit der letzten ÖWI-Periode 2007/09.



Entwicklung des Holzvorrats im österreichischen Ertragswald nach den Daten der Österreichischen Waldinventur ÖWI (Quelle: BML, 2021).

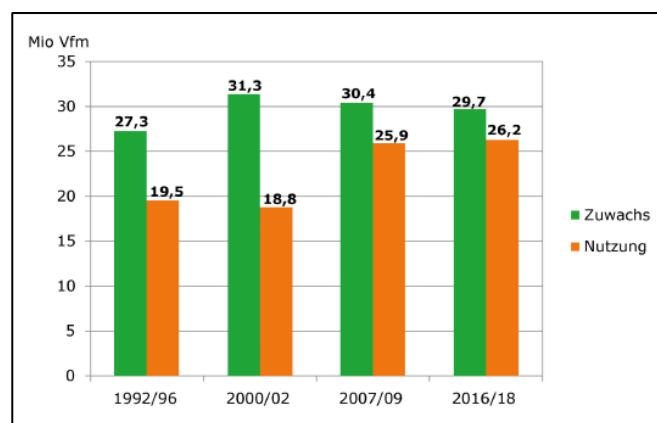
Dies spiegelt sich entsprechend auch in den Angaben zum Holzvorrat „Forest growing stock [1000 m³ o.b.]“ des FAO-FRA 2020 Reports für Österreich wider, welche auf den Daten der ÖWI beruhen (siehe FRA 2020 Report, Austria, Seiten 26ff.):

Growing stock forest:

NFI	1992/96	2000/02	2007/09	2016/18
	1000 m ³ o. b.			
Growing stock Forests in yield (Ertragswald)	965 855	1 070 276	1 112 201	1 153 243
Dead wood trees	13 301	18 311	25 617	27 070
Living trees	952 554	1 051 965	1 086 584	1 126 173
Growing stock Protective forests without yield (Schutzwald außer Ertrag (SaE))	30 511	28 463	31 362	27 668

Holzvorrat des österreichischen Waldes
(Quelle: FAO, Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria).

Die Waldinventur-Ergebnisse zeigen auch einen Anstieg der Nutzungsintensität, mit einer Nutzung von derzeit 89 % des Zuwachses liegt das Verhältnis Nutzung/Zuwachs aber immer noch unter 1, d.h., es wird weniger Holz eingeschlagen als zuwächst (siehe auch Forest Europe-Indikator 3.1).



Zuwachs und Nutzung im österreichischen Ertragswald nach Daten der Österreichischen Waldinventur ÖWI (Quelle: BML, 2021).

Entwicklung der Nutzungsintensität anhand des Forest Europe-Indikators 3.1 „Fellings as % of net annual increment on forest available for wood supply“:

		Unit	1990	2000	2010	2020
3.1	Fellings as % of net annual increment on forest available for wood supply	%	68.3	58.0	87.1	87.1

Quelle: Forest Europe, State of Europe's Forests 2020, Annexes to Part II, Annex 9, Austria, p.354.

Der als Reaktion auf großflächig auftretende Waldschäden der letzten Jahre und die zunehmend spürbar werdenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder eingerichtete Österreichische Waldfonds verfolgt als zentrale Ziele die Wiederaufforstung und Pflege von Waldflächen nach Schadereignissen, die Entwicklung „klimafitter“ Wälder (inklusive dafür erforderliche wissenschaftliche Forschung), die Förderung der Biodiversität im Wald und eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiven Beitrag zum Klimaschutz. Die Umsetzung der zehn Waldfonds-Maßnahmen trägt damit unmittelbar zum Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes bei.

Darüber hinaus sind in Österreich eine Reihe weiterer forstpolitischer Instrumente, Strategien und Programme implementiert, die in einem umfassenden Sinn zur Sicherstellung der nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes beitragen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Österreichischer Walddialog (ÖWAD; etabliert seit 2003)
- Österreichische Waldstrategie 2020+
- Aktionsprogramm Schutzwald
- Aktionsprogramm Waldbrand
- Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel – Aktivitätsfeld Forstwirtschaft
- GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

Auf einzelbetrieblicher Ebene verfügen die Forstbetriebe des Großwaldes über Managementpläne (Forst-Operate) für eine nachhaltige Holznutzungs-/Einschlagsplanung auf Basis von Inventuren der betriebseigenen Waldbestände. Für kleine, überwiegend bäuerliche Waldbesitzer werden Programme und Tools für die betriebliche Planung und Betriebsführung angeboten (z.B. Praxisplan Waldwirtschaft, Managementplan Forst, Forstwirtschaftliche Betriebsaufzeichnung, Waldbauberater, etc.).

Schlussfolgerungen:

Mit der jeweiligen Bewertung als „wirksam umgesetzt“ der drei Nachhaltigkeitskriterien (i) „Gewährleistung einer Waldregeneration“, (ii) „Erhalt der biologischen Vielfalt“, sowie (iii) „Erhalt der Bodenqualität“ (siehe Ausführungen in den diesbezüglichen Kapiteln 4.2, 4.3 und 4.4) ist die Voraussetzung für eine positive Einstufung des Nachhaltigkeitskriteriums „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“ erfüllt.

Ebenso verweisen die Werte der beiden zusätzlich herangezogenen Indikatoren „Gesamtholzvorrat“ sowie „Verhältnis Nutzung/Zuwachs“ auf die Wirksamkeit des österreichischen Rechtsrahmens zur Sicherstellung der Einhaltung des Erntekriteriums v) Art 29 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erhalt oder Verbesserung der langfristigen Produktionskapazität des Waldes).

Es existieren politische Instrumente und Programme, welche durch explizit formulierte Handlungsfelder, strategische Ziele und Maßnahmen, sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel in einem umfassenden Sinn zum Erhalt des österreichischen Waldes und dessen Produktionskapazität wirksam beitragen. Die zentrale Herausforderung dabei ist die Anpassung der Waldbestände an den Klimawandel.

Die Forstbetriebe verfügen über Planungs- und Managementinstrumente für eine nachhaltige Bewirtschaftung der betriebseigenen Waldbestände.

Der Erfüllungsgrad des Nachhaltigkeitskriteriums „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“ kann demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet werden, die Wirksamkeit des diesbezüglich geltenden Rechtsrahmens in die Kategorie A eingestuft werden.

Quellen	<p>Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. https://www.waldinventur.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Anpassung an den Klimawandel, Anpassungsstrategie für Österreich. Download: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/oe_strategie.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Der Walddialog. https://www.walddialog.at/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2018. Österreichische Waldstrategie 2020+. Wien, 113 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/waldstrategie-2020.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2019. Aktionsprogramm Schutzwald. Wien, 44 Seiten. Download: https://www.schutzwald.at/aktionsprogramm.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2021. Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich. Leitindikatoren 2021. Wien, 27 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/nachhaltige-waldbewirtschaftung-leitindikatoren-2021.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2022. Aktionsprogramm Waldbrand. Wien, 43 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/service/publikationen/wald/brennpunkt-wald-aktionsprogramm-waldbrand.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Evaluierungsbericht Waldfonds. Wien, 145 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/waldfonds/evaluierungsbericht.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), 2020. Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria. Rome, 73pp. Download: https://www.fao.org/3/ca9967en/ca9967en.pdf (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Forest Europe 2020: State of Europe's Forests 2020. 392pp. Download: https://foresteurope.org/state-of-europes-forests/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p> <p>Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ). Sieben auf einen Streich – Die Forstprogramme. https://www.lko.at/forstprogramme+2400++2370894 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)</p>
----------------	---

Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)
----------------------------------	--	---	--

4.7. Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz

Ratifizierung des Übereinkommens von Paris	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Übermittlung eines entsprechenden NDC	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. United Nations Treaty Collection: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 2. United Nations Climate Change, Nationally Determined Contributions Registry: https://unfccc.int/NDCREG (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) 3. Übereinkommen von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 153/2023: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009674 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
---------	---

Kurze Beschreibung der Berücksichtigung von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung im NDC

Österreich hat das Übereinkommen von Paris am 22. April 2016 unterzeichnet und am 5. Oktober 2016 ratifiziert (BGBl. III Nr. 197/2016). Als EU-Mitgliedstaat legt Österreich kein eigenes NDC (Nationally Determined Contribution) vor, sondern tut dies im Rahmen der NDC-Vorlage der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Aktuell liegt Version 3 des NDC der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor (Einreichungsdatum 19. Oktober 2023).

Der EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 aus dem Jahr 2014 sah eine Emissionsreduktion um mindestens 40% im Vergleich zu 1990 vor. Um den Reduktionserfordernissen des Pariser Übereinkommens (Begrenzung des Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C) zu entsprechen, wurde dieses Reduktionsziel im Rahmen des „Green Deal“ mit Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) auf netto mindestens 55% (im Vergleich zu 1990) ausgeweitet. Rechtlich verbindlich verankert im EU-Klimagesetz ist darüber hinaus die Zielsetzung der EU bis 2050 klimaneutral zu sein. Um diese Ziele zu erreichen, hat die EU Kommission 2021 das Gesetzgebungspaket „Fit for 55“ zur Anpassung bestehender rechtlicher Grundlagen vorgelegt, welches 2023 von Rat und Parlament angenommen wurde:

- Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (Emissionshandels-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2023/857 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/842 und (EU) 2018/1999 (Effort-Sharing-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2023/839 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 (LULUCF-Verordnung), u.a.

Der aktualisierte LULUCF-Politikrahmen der EU baut auf den IPCC-Leitlinien, den TACCC-Grundsätzen sowie bereits bestehenden Anrechnungsregeln auf. Die Verordnung (EU) 2023/839 sieht dabei substantielle Änderungen für die Periode 2026-2030 vor, das Anrechnungsregelungswerk für die aktuelle Periode 2021-2025 bleibt im Wesentlichen unverändert:

- Treibhausgasemissionen durch natürliche Störungen auf aufgeforsteten Flächen und bewirtschafteten Waldflächen können die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021 bis 2025 als „Grundbelastung“ berücksichtigen. Ab dem Jahr 2026 kommt diese Regelung nicht mehr zur Anwendung (siehe Artikel 10 und Anhang VI der VO (EU) 2018/841, geändert durch VO (EU) 2023/839).
- Für die Berücksichtigung von THG-Emissionen/Abbau durch geerntete Holzprodukte (HWP) kommt der Produktionsansatz, wie er in den IPCC-Leitlinien definiert ist, zur Anwendung (siehe Artikel 9 und Anhang V der VO (EU) 2018/841, geändert durch VO (EU) 2023/839).
- Bis 2025 werden Änderungen der bisherigen Bewirtschaftungsmethoden von bewirtschafteten Waldflächen, die als Waldflächen verbleiben, mittels projizierter Referenzwerte berücksichtigt und angerechnet. Ab dem Jahr 2026 werden die Referenzwerte nicht mehr angewendet (siehe Artikel 8 und Anhang IV der VO (EU) 2018/841, geändert durch VO (EU) 2023/839).
- LULUCF-Meldekategorien für Flächen oder Sektoren, einschließlich Landnutzungsänderungen zwischen diesen Kategorien: a) Waldflächen, b) Ackerland, c) Grünland, d) Feuchtgebiete, e) Siedlungen, f) sonstige Flächen, g) Holzprodukte, h) sonstige, i) atmosphärische Deposition, j) Stickstoffauswaschung und Stickstoffabfluss.
- LULUCF-Kohlenstoffspeicher: a) lebende Biomasse, b) Streu, c) Totholz, d) tote organische Substanz, e) organischer Kohlenstoff in Mineralböden, f) organischer Kohlenstoff in organischen Böden, g) geerntete Holzprodukte
- LULUCF-Treibhausgase: CO₂, CH₄, N₂O

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2030 eine um 15% höhere Senke im LULUCF-Sektor zu erreichen als der Mittelwert der Jahre 2016-2018 (Zielwert: -310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent). Jedes Land erhält ein entsprechendes Ziel für den gesamten LULUCF-Sektor für 2030, welches sich aus dem Mittelwert der LULUCF-Ergebnisse für die Jahre 2016-2018 plus Zuschlag von etwa 15% zusammensetzt. Der Zuschlag beträgt für Österreich -0,879 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Daraus ergibt sich ein vorläufiges LULUCF-Ziel für Österreich von -5,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Die endgültige Zielhöhe für 2030 wird erst mit der Übermittlung der Treibhausgas-Inventur im Jahr 2032 anhand von deren LULUCF-Ergebnissen für die Jahre 2016-2018 errechnet.

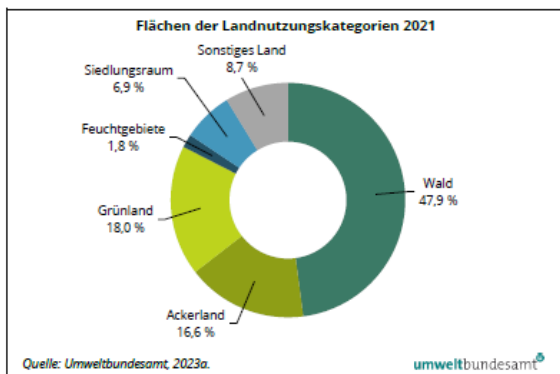
Zusätzlich gibt es einen linearen LULUCF-Zielpfad für die Jahre 2026-2029, welcher ein Budget ergibt, das kumulativ durch die tatsächlichen LULUCF-Ergebnisse für die Jahre 2026-2029 eingehalten werden muss.

Weiters sieht die neue LULUCF-Verordnung Kompensationsmechanismen (bzw. Flexibilitäten) vor, sowie eine Schnittstelle zum Effort-Sharing (UBA, 2023).

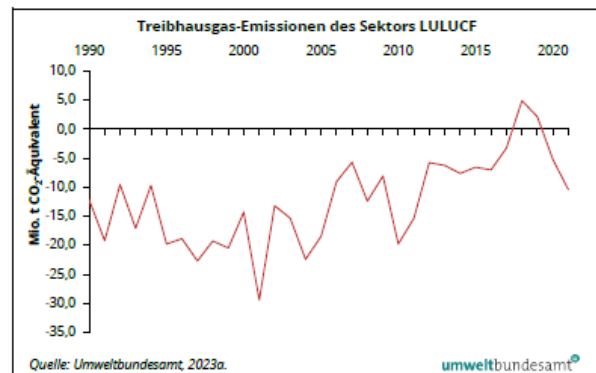
Bezüglich der Anrechnung von Waldwirtschaft gemäß Artikel 8 Absatz 3 VO (EU) 2018/841 übermittelte Österreich Ende 2018 den Entwurf seines Anrechnungsplans (inklusive Referenzwerte für die beiden Perioden 2021-2025 und 2026-2030), welcher 2019 einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurde. Der finale Plan wurde Ende 2019 an die Europäische Kommission übermittelt.

Der LULUCF-Sektor in Österreich:

Der Landnutzungssektor (LULUCF) stellt in Österreich eine bedeutende CO₂-Senke dar. Im Mittel betrug diese Netto-Senke zwischen 1990 und 2021 jährlich -12,4 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent und schwankt in diesem Zeitraum massiv zwischen 4,9 Millionen Tonnen und -29,4 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent.

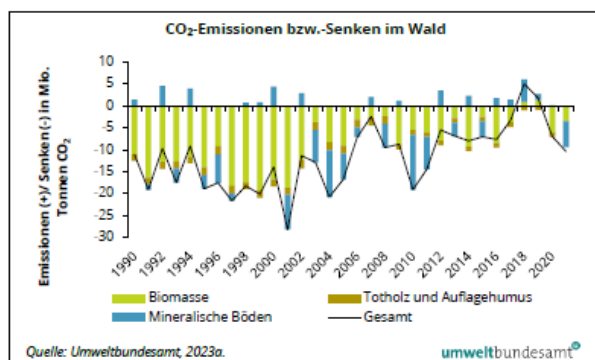


Anteil der Flächen der Landnutzungskategorien im Jahr 2021. Quelle: UBA, 2023.

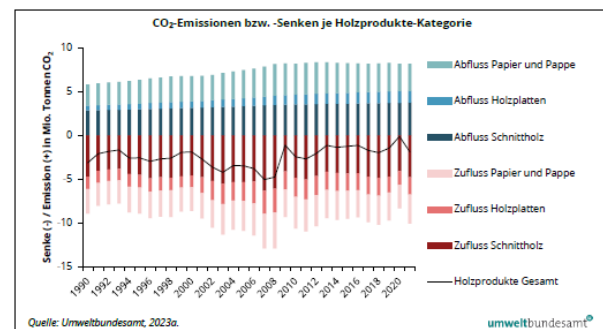


Treibhausgas-Senken aus dem Sektor LULUCF 1990-2021. Quelle: UBA, 2023.

Der Wald inklusive Holzprodukte trägt am meisten zu dieser Senke bei, wobei die Netto-Biomassezunahme im Wald den größten Anteil an dieser Senke ausmacht. Vor allem aufgrund erhöhter Holznutzungen (teilweise kalamitätsbedingt) im Wald und einem Zuwachsrückgang ist über die gesamte Zeitreihe (Trendlinie) ein Rückgang der Senkenleistung des LULUCF-Sektors zu verzeichnen. In den Jahren 2018 und 2019 stellte der Wald eine Quelle von Treibhausgasen dar, zurückzuführen auf eine teils kalamitätsbedingt erhöhte Holznutzung einerseits, sowie geringere Zuwächse aufgrund der trockenen Witterungsbedingungen und erhöhte Emissionen aus dem Boden andererseits. Die Erwärmung des Klimas mit einhergehenden Kalamitäten (Waldschäden verursacht durch Stürme, Schädlinge etc.) kann die Senkenleistung in Zukunft weiterhin massiv beeinflussen (UBA, 2023).



Jährliche CO₂-Emissionen bzw. -Senken im Wald je Kohlenstoffpool 1990-2021. Quelle: UBA, 2023.



CO₂-Emissionen bzw. -Senken je Holzprodukte-Kategorie 1990-2021. Quelle: UBA, 2023.

Die österreichische Nationale Langfriststrategie (LTS, „long term strategy“) sowie der Nationale Klima- und Energieplan (NEKP) als detaillierter Maßnahmenplan für die Transformation werden derzeit an die neuen Zielsetzungen des Europäischen „Green Deal“ bzw. der nationalen Klimaneutralität bis 2040 angepasst und sind bis Juni 2024 an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Schlussfolgerungen:

Österreich hat das Übereinkommen von Paris am 5. Oktober 2016 ratifiziert und im Rahmen der NDC-Vorlage der EU und ihrer Mitgliedstaaten ein NDC übermittelt (19. Oktober 2023; Version 3). Das Kriterium „Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz“ im Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse (Artikel 29 Absatz 7 der RL (EU) 2018/2001) kann daher als wirksam umgesetzt eingestuft werden.

Quellen

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Landnutzungssektor. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Anrechnungsplan Forstwirtschaft. Download: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/landnutzung.html (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
2. Umweltbundesamt (UBA) 2023. Klimaschutzbericht 2023. REP-0871, Wien, 2023, 265 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2485&cHash=d40157f547cb06f523410f72beec62f9 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
3. UNFCCC. Update of the NDC of the European Union and its Member States. Download: <https://unfccc.int/NDCREG> (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)

ODER^(*) (*): Diese Option ist zu wählen, wenn kein entsprechendes NDC übermittelt wurde. Wenn beide Auswahlmöglichkeiten mit Ja beantwortet wurden, können diese Felder übersprungen werden.	
Identifizierung von geltenden Gesetzen	

Quellen	---
Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung	

Quellen	---
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt	<input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens für die Sicherstellung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz	

Quellen	---

Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)
------------------------------	---	--	---

5. Ergebnisse

Kriterium	Erfüllungsgrad		Erreichte Punktezahl (Wirksamkeit)
	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	
Legalität der Holzernte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Waldregeneration	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Erhalt der biologischen Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10
Erhalt der Bodenqualität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Regelungen für Schutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20

6. Auswertung der Risikobewertung

Risikostatus:	Die Nachhaltigkeitskriterien wurden 7 (sieben)-mal erfüllt. Die Nachhaltigkeitskriterien wurden 0 (null)-mal nicht erfüllt.
	<input checked="" type="checkbox"/> low-risk area <input type="checkbox"/> specified-risk area
Risikostufe: (Gesamtpunktezahl)	130 Punkte von maximal 140 Punkten erreicht.

Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448 zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Einhaltung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse kann der Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen für forstwirtschaftliche Biomasse über einen risikobasierten Ansatz erfolgen, in welchem das Risiko einer nicht-nachhaltigen Produktion forstwirtschaftlicher Biomasse bewertet wird. Dazu sollten die Wirtschaftsteilnehmer u.a. rechtliche Bewertungen und Berichte nationaler staatlicher Organisationen nutzen. U.a. müssen von den Wirtschaftsteilnehmern solche Dokumente von nationalen staatlichen Organisationen bezüglich der Durchsetzung der relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden (Artikel 3 Absatz 2 der obgenannten Durchführungsverordnung).

Im Rahmen der durchgeführten Analysen zur vorliegenden Risikobewertung für Österreich wurden die auf nationaler und subnationaler Ebene geltenden Rechtsvorschriften identifiziert, durch welche die Nachhaltigkeits-

anforderungen an die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 (Erntekriterien) und Artikel 29 Absatz 7 (LULUCF-Kriterien) der Richtlinie (EU) 2018/2001 bereits im nationalen Recht verankert sind.

Die Überwachung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften sind klar geregelt und belegbar. Es existieren darüber hinaus zahlreiche Strategien, Programme und Maßnahmen zur Unterstützung des langfristigen Erhalts der Produktionskapazität der österreichischen Wälder. Eine zentrale Herausforderung ist dabei ihre Anpassung an den Klimawandel.

Die Risikobewertung kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer nicht-nachhaltigen Produktion forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich niedrig und vernachlässigbar ist, da die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gesetzlich geregelt sind, behördlich kontrolliert und Verstöße sanktioniert werden.

Das Staatsgebiet der Republik Österreich wird demzufolge als „low-risk“-Gebiet in Bezug auf die Produktion von forstwirtschaftlicher Biomasse eingestuft.

Eine Bewertung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des Gewinnungsgebietes (Artikel 29 Absatz 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/2001) für Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse, deren Waldflächen im Staatsgebiet der Republik Österreich liegen, ist daher nicht erforderlich.

Anhang 1: Dokumentation des Stakeholder-Dialogs

Verfasser der Risikobewertung

DI Dietmar JÄGER, Bundesforschungszentrum für Wald (BFW)

Datum des Stakeholder Dialogs

14. Mai 2024 bis 05. Juni 2024

Beteiligte Institutionen

Behörden:

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)
- AgrarMarkt Austria (AMA)
- Umweltbundesamt (UBA)
- Bundesamt für Wald
- Landesforstdirektorenkonferenz (B, K, NÖ, OÖ, S, ST, T, V, W)

Interessenvertretungen (Kammern, Verbände, Vereine, Umwelt-NGOs):

- Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) - Abteilung Forst- und Holzwirtschaft
- Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) - Referat Energie
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) - Bundessparte Industrie
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) - FV Holzindustrie
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) - FV Papierindustrie (Austropapier)
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) - Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bundesgremium
- Österreichischer Biomasse-Verband (ÖBMV)
- IG Holzkraft
- Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ)
- Kompost & Biogas Verband
- Oesterreichs Energie
- Umweltdachverband
- Forst Holz Papier (FHP)
- Vereinigung Lohnunternehmer Österreich (VLÖ)
- Österreichischer Forstunternehmerverband (ÖFUV)
- Maschinenring Österreich (MR)
- Waldverband Österreich (WV)
- Land&Forst Betriebe Österreich (LFBÖ)
- Österreichischer Forstverein (ÖFV)

Wirtschaftsbeteiligte

- Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG)
- Papierholz Austria GmbH
- EVN AG
- Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH
- KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
- LINZ AG
- RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft
- FRITZ EGGGER GmbH & Co. OG

Ergebnis des Stakeholder Dialogs

Der Entwurf zur vorliegenden Risikobewertung wurde am 14. Mai 2024 per E-Mail an die oben genannten beteiligten Institutionen (6 Behörden/Behördenkonferenz, 19 gesetzliche und private Interessenvertretungen, d.s. Kammern, Verbände, Vereine, Umwelt-NGOs, sowie 8 Wirtschaftsbeteiligte; in Summe 84 Kontaktadressen) übermittelt, und um Kommentierung und Stellungnahmen bis 05. Juni 2024 gebeten.

Bis Ende der 3-wöchigen Beteiligungsfrist ergingen 2 schriftliche Rückmeldungen (Umweltdachverband, Österreichische Bundesforste AG) an den Verfasser der Risikobewertung. Dem vorgelegten Bewertungsentwurf wurden allgemein eine „umfangreiche und vollständige Analyse“ sowie die Durchführung der Bewertung „unter der notwendigen Sorgfalt“ bescheinigt. Ebenso wurde die Äußerung getroffen, dass die Risikobewertung nachweise, dass die nationale Rechtslage eine nachhaltige Forstwirtschaft fördert und dementsprechend zu einer positiven Risikobewertung führt.

Die Rückmeldungen wurden in die Risikobewertung eingearbeitet, wobei die Berücksichtigung/Nicht-Berücksichtigung der Anmerkungen, Ergänzungs- und Korrekturvorschläge anhand der „Stakeholder Dialog-Matrix“ des SURE-Zertifizierungssystems begründet wurden. Gegenüber dem zur Stellungnahme ausgesandten Entwurf der Risikobewertung ergaben sich insgesamt weder Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsgrads der Anforderungen der einzelnen Kriterien, noch Änderungen hinsichtlich des Risikostatus und der Risikostufe.

Selbsterklärung zur Nachhaltigkeit von forstwirtschaftlicher Biomasse

Der/die Verkäufer/Verkäuferin („Erzeuger“ gemäß § 2 Z 12 der „Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse Verordnung – NFBioV“ (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001) erklärt/erklären entsprechend dieser Verordnung, dass das Holz in Österreich geerntet wurde und sein/ihr Einverständnis zur allfälligen Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle des anerkannten Zertifizierungssystems

Hinweis zur Berechnung der Treibhausgaseinsparung der forstwirtschaftlichen Biomasse: Nach § 4 NFBioV sind die Kriterien bzw. Unterkriterien gemäß Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 maßgeblich.

Verkäufer

Vor- und Nachname/Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Käufer

Vor- und Nachname/Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Datum:

Unterschrift: